

Gemeinde Briesen (Mark)

Amt Odervorland



Bebauungsplan

"Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See"

Begründung

Planträger: Gemeinde Briesen (Mark)
über: Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

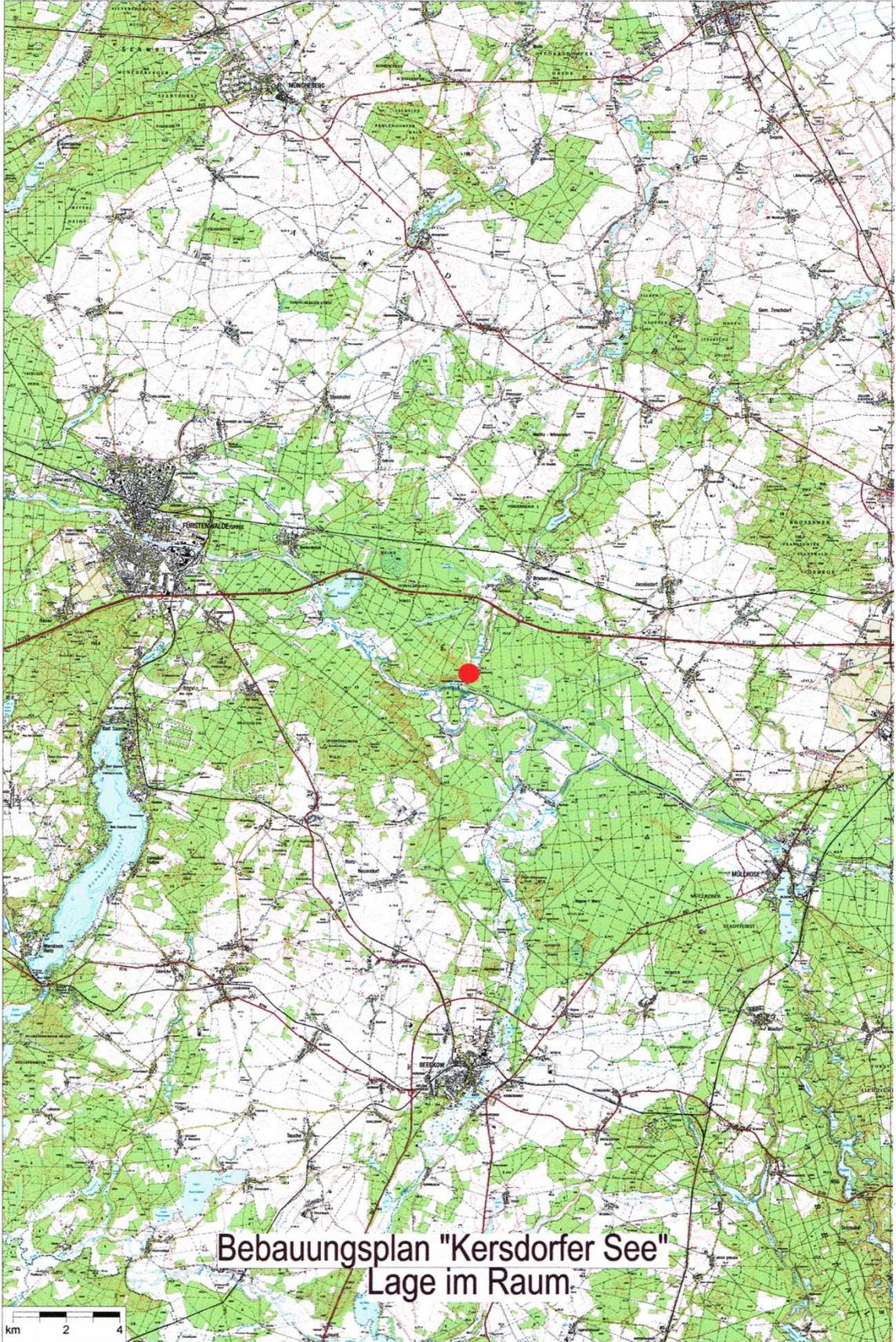
Planverfasser: Büro für Städtebau- und Landschaftsplanung
Ulrich Dreßler
Weinbergweg 18
15236 Frankfurt (Oder)

Inhaltsverzeichnis

	Übersichtskarte zur Lage im Raum 1 : 200 000		
1.	Veranlassung und Zielstellung der Planung	Seite	1
2.	Übergeordnete Planungen		1
3.	Sonstige rechtliche Grundlagen		3
4.	Standort und bauliche Nutzung		3
4.1	Teilbereich Nord		3
4.2	Teilbereich Süd		4
5.	Erschließung		6
6.	Schutzgebietsausweisungen		7
7.	Planverfahren		7
7.1	Frühzeitige Unterrichtung		7
7.2	Beteiligung zum Planentwurf		8
8.	Varianten zur Umsetzung der Planungsziele		9
9.	Begründung der Festsetzungen		9
9.1	Planzeichnung		9
9.2	Textfestsetzungen		11
9.3	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen		12
10	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung		12

Rechts 5431390, Hoch 5822850

Rechts 5464408, Hoch 5822850



Bebauungsplan "Kersdorfer See"
Lage im Raum.

Rechts 5431390, Hoch 5772390

Rechts 5464408, Hoch 5772390

1. Veranlassung und Zielstellung

Die Gemeindevertretung Briesen beschloss auf ihrer Sitzung am 01.03.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Teilgebiet der bestehenden Bebauung am Ostufer des Kersdorfer Sees. Der Geltungsbereich der Planung umfasste gemäß Aufstellungsbeschluss folgende Flurstücke in Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst vollständig oder tlw. : 158, 159, 163/2, 163/4, 164/5, 164/6, 164/7, 164/8, 170, 176, 178, 222- 231, 234, 235. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs betrug ca. 5 ha.

In Auswertung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurde der Geltungsbereich in den Teilbereich Nord und in den Teilbereich Süd unterteilt (s. a. Pkt. 2 dieser Begründung).

Der Teilbereich Nord befindet sich im westlichen Randgebiet des Wohnplatzes Dorismühle, der Teilbereich Süd im Wohnplatz Kersdorfer Schleuse.

In beiden Teilbereichen entstand nach 1990 ausgehend vom Bestand an Gebäuden und baulichen Anlagen eine Mischnutzung zu den Zwecken des Wohnens und der Erholung. Die Grundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Briesen.

Die bestehende Mischnutzung aus Wohnen und Erholung ist planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich nur teilweise gesichert. Von den Eigentümern wurden in den vergangenen Jahren bauliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht in jedem Fall den städtebaulichen Anforderungen entsprachen und für den Teilbereich Süd die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten ließen. Für den nördlichen Teilbereich besteht die Gefahr einer städtebaulich nachteiligen Entwicklung durch ungeordnete Anhäufung von Baukörpern und sonstigen baulichen Anlagen sowie durch gebietsfremde Nutzungen. Um diese Tendenzen in einem durch das westlich angrenzende FFH- Gebiet "Kersdorfer See" und das Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" geprägten Naturraum aufzuhalten bzw. zu vermeiden, soll der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen die planungsrechtliche Grundlage für die künftige bauliche und sonstige Nutzung herstellen.

Zur Verbesserung des Freizeitangebotes für die Familie und die Feriengäste des Erholungs. komplexes errichtete der Eigentümer im Teilbereich Nord auf dem Dach des Bunkers eine Tennisanlage.

2. Übergeordnete Planungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 bestimmt:

„ § 6 Freiraumentwicklung

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden".

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

" (3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden."

In der Begründung zu § 6 Abs.3 LEPro wird u.a. ausgeführt:

" Neben den genannten ökologischen Funktionen sollen auch die ökonomischen und sozialen Freiraumfunktionen und -nutzungen, wie Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Erholungsnutzung gleichgewichtig und dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Das heißt, dass landesplanerisch eine integrierte Freiraumentwicklung unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Funktionen und Nutzungen angestrebt wird."

zu (3) Der gemeinsame Planungsraum verfügt über eine Vielfalt an reizvollen und abwechslungsreichen Landschaften. Sie erfüllen die Bedürfnisse der Menschen nach Ruhe, Erholung und sportlichen Aktivitäten in der Natur und sind auch Grundlage für den Tourismus als wichtigem Wirtschaftszweig und Erwerbsquelle für Beschäftigte sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum. Besonders die Gewässer und Gewässerränder haben einen hohen Erlebniswert und sind für die Erholung in der Landschaft besonders geeignet. Demzufolge soll ihre öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit ermöglicht werden, sofern dem fachrechtliche Bestimmungen (z. B. Trinkwasserversorgung, Naturschutz) nicht entgegenstehen. Eine hohe Bedeutung hat daher auch die Verbesserung der wassertouristischen Infrastruktur. Auf Grundlage von integrierten Konzepten für eine naturverträgliche Erholungsnutzung können die touristische Wertschöpfung, die landschaftliche Attraktivität und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem dauerhaften Gleichgewicht gehalten werden."

Die Verordnung zum Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B) beinhaltet unter 5. Steuerung der Freiraumentwicklung die Aussage

„Die integrierte Freiraumentwicklung baut konsequent auf den drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) auf. Im gemeinsamen Planungsraum wird eine querschnittsorientierte, integrative Freiraumentwicklung angestrebt, die ein verträgliches Miteinander der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen gewährleistet. Eine Aufteilung des Freiraumes in unterschiedliche Nutz- und Schutzfunktionen wird diesem Anspruch nicht gerecht. Besonders hochwertige Freiraumfunktionen werden in einen großräumig übergreifenden Freiraumverbund eingebunden und geschützt. Eine monofunktionale Freiraumsteuerung zur Koordinierung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsansprüche untereinander erfolgt lediglich für die raumordnerische Vorsorge und Schadensminimierung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten."

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree, Teilgebiet Fürstenwalde in der Fassung vom März 1996 (Band 1 Planung, Entwicklungskonzept) gibt folgende Entwicklungsziele für die Berlin- Fürstenwalder Spreetalniederung vor:

1. Erhalt und Entwicklung ausreichender natürlicher und naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, Sicherung großer unzerschnittener und unzersiedelter Räume, Aufbau eines Biotopverbundsystems;
2. Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter;
3. Erhalt, Aufwertung und Wiederherstellung typischer Landschaftsräume mit ihrer charakteristischen Eigenart, Vielfalt und Naturraumausstattung;
4. Erschließung erlebniswirksamer Räume für die landschaftsbezogene Erholung unter Berücksichtigung der naturräumlichen Empfindlichkeiten.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Briesen verfügt seit dem 01.12.2000 über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) in der aktuellen Fassung der 2. Änderung vom 01.07.2009. Im FNP ist der Teilbereich Nord als Sondergebiet W + E (Wochenendhausgebiet und Erholung) und der Teilbereich Süd als Sondergebiet B + E (Beherbergung und Erholung) ausgewiesen. Mit Ausnahme der geplanten Wohnnutzung in beiden Teilbereichen steht der Bebauungsplan "Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See" als Sonderbaufläche in Übereinstimmung mit der im FNP dargestellten allgemeinen Art der baulichen Nutzung als der Erholung dienenden Sonderbaufläche (s. a. Pkt. 9.4.1).

3. Sonstige rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan enthält die Aufzählung der für die Planung wichtigsten Gesetze und Verordnungen. Zusätzlich zu den im Bebauungsplan genannten gesetzlichen Grundlagen sind weitere das Vorhaben berührende Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse zu beachten, die an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgeführt werden.

Die unter "Rechtsgrundlagen" aufgeführten Rechtsvorschriften entsprechen dem aktuellen Stand der jeweiligen Rechtsvorschrift.

4. Standort und bauliche Nutzung

4.1 Teilbereich Nord

Der Teilbereich Nord befindet sich im westlichen Randgebiet des Wohnplatzes Dorismühle. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 164/5, 164/6, 164/7 und 235 in Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst. Der Wohnplatz ist geprägt durch eine gemischte Bebauung überwiegend mit Wochenendhäusern und einer geringen Anzahl Ferienhäuser und Wohnhäuser. Die aufgelockerte Bebauung weist eine intensive und für derartige Siedlungsstrukturen typische Durchgrünung mit Obst- und Ziergehölzen auf. Zwischen dieser Bebauung und dem Bebauungsbestand auf dem westlich angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplanes besteht

zweifelsfrei ein Siedlungszusammenhang. Dennoch hebt sich das Plangebiet hinsichtlich seiner baulichen und sonstigen Nutzung von der üblichen Bestandsstruktur des Wohnplatzes ab. Hierfür sind vorrangig zwei Gründe zu benennen. Ein Grund ist, dass das Wohngebäude und das Gästehaus auf dem Flurstück 164/7 im Jahr 1902 zum Zweck des Wohnens errichtet und ununterbrochen und ohne wesentliche sichtbare Änderungen bis zur Gegenwart genutzt wurden. Im Zusammenhang mit der Wohnbebauung entstand offensichtlich ein Landschaftspark, der nur noch in Fragmenten (Eichenbestand) erhalten geblieben ist. Die Kubatur der beiden Wohngebäude, ihre stilistische Gestaltung und die parkähnliche Gestaltung der Freiflächen im Nordosten des Plangebietes bestimmen den Unterschied zum östlich angrenzenden Bestand des Wohnplatzes Dorismühle.

Der an das Wohngrundstück südlich angrenzende Bestand an Gebäuden, Anlagen der Ver- und Entsorgung (Teilflächen der Flurstücke 164/7 und 235) und ein unterirdischer Betonbunker mit Erdabdeckung entstanden ca. 1985 als Ausweichführungsstelle der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BDVP) Frankfurt (Oder). Offensichtlich wurde der Bunker entsprechend seiner Zweckbestimmung auf der Grundlage eines Wiederverwendungsprojektes des Typs MB/BS errichtet. Hinsichtlich der Größe und der Bauausführung der Gebäude und Anlagen hob sich dieser bauliche Komplex nicht nur deutlich von der Bebauungsstruktur des Wohnplatzes ab, sondern beeinträchtigte das Orts- und Landschaftsbild.

Nach 1990 wurden die geeigneten Gebäude zum Zweck der Erholungsnutzung um- und ausgebaut. Nicht mehr benötigte Nebengebäude und technische Anlagen wurden rückgebaut. Einschließlich des Gästehauses entstand somit ein Komplex aus 3 massiven Ferienhäusern sowie einem Fertigteil- Ferienhaus im südöstlichen Randbereich. Das zentral gelegene ehemalige Heizhaus wurde ebenfalls zum Ferienhaus umgebaut. Wie bereits unter Pkt 1 erwähnt, entstand auf der Abdeckung des Bunkers im Jahr 2014 ein Tennisplatz. In dem Bunker wurde eine zentrale Heizanlage auf Holzschnitzelbasis zur Versorgung des Wohngebäudes und der Ferienhäuser errichtet. Ein Teil des Bunkers wird als Material- und Baustofflager für den Eigenbedarf genutzt. In Tabelle 1 ist die Entwicklung dargestellt.

4.2 Teilbereich Süd

Der Teilbereich Süd umfasst das Flurstück 170 und eine Teilfläche des Flurstücks 222 in Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst. Das Plangebiet ist Bestandteil des Wohnplatzes Kersdorfer Schleuse in der Gemeinde Briesen. Im Teilbereich Süd entstand ein Bebauungskomplex als DDR- Betriebsferieneinrichtung, bestehend aus fünf Ferienhäusern, einem Gemeinschaftsgebäude und Anlagen zur Ver- und Entsorgung. Nach 1990 wurde das Gemeinschaftsgebäude zum Wohngebäude für den Eigentümer umgebaut und 1 Carport errichtet. Drei Ferienhäuser und verschiedene Nebenanlagen mit einem Gesamtumfang von ca. 345 m² wurden rückgebaut.

Auch im Teilbereich Süd wurde nach der Auswertung der überarbeiteten Gefahren- und Risikokarten des Landes Brandenburg und im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eine erhebliche Verkleinerung des Geltungsbereiches vorgenommen, so dass sich die Größe des Geltungsbereiches von ca. 0,6 ha auf ca. 0,3 ha veränderte. Betroffen ist der südwestlich und westlich angrenzende Bestand des Wohnplatzes, zwischen dem B- Plan- Gebiet und dem Kersdorfer See. Die Nutzung dieser Wohn- und Erholungsgrundstücke erfolgt auf der Grundlage des

Bestandsschutzes. Eine bauliche Entwicklung ist ausgeschlossen.

Die Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick der baulichen und sonstigen Nutzung beider Teilbereiche. Die Angaben beziehen sich überwiegend auf den Bestand am 1.12.1990. Die danach genehmigten bzw. genehmigungsfreien Vorhaben wurden in die Bestandserfassung ebenfalls aufgenommen. Eine Aktualisierung erfolgte im Zusammenhang mit der Erstellung des Bestandsplanes durch das beauftragte Vermessungsbüro im Oktober/November 2010.

Tabelle 1 Teilbereich Nord, Nutzungsstruktur (in m²)

Flächen im Geltungsbereich (Grundflächen)	Bestand	Flächen gemäß B- Plan		Entwicklung
Wohngebäude	480	250		-230
Ferienhäuser	40	750		+710
Funktionsgebäude (Nutzung d. MDI)	1.930	0	Umnutzung	-1.930
dar. Wachgebäude/Objektschutz	200			-200
dar. Mannschaftsunterkunft	230			-230
dar. Bunker	1.500			-1.500
Gebäudeflächen technischer Anlagen	240	0	Umnutzung/Rückbau	-240
dar. Heizhaus	30			-30
dar. Wasseraufbereitungsstation	60			-60
dar. Pumpenhaus, Tiefbrunnen	25		Rückbau	-25
dar. Materiallager, Gerätehaus	125		Rückbau	-125
Sonstige Gebäudeflächen	50	1.500		+1.450
dar. Bunker als Fledermausquartier		650	Umnutzung	+650
dar. Bunker als Materiallager, Lager für Sportgeräte, Heizanlage		850	Umnutzung	+850
dar. Gerätehaus Garten	50	0	Rückbau	-50
Wege und Zufahrten	1.520	1.520		0
dar. versiegelt	700	700		
dar. teilversiegelt (Schotter)	760	760		
dar. unbefestigt	60	60		
Freiflächen, versiegelt (Beton)	395	0	Rückbau	-395
Sonstige Freiflächen	9.435	10.030		+595
dar. Sport und Freizeit, einschl. Pool	250	600		+350
dar. Nutzgarten	300	300		0
dar. Freiflächen naturnah, Sukzession	2.340	2.340		0
dar. anthropogene Freiflächen	6.545	6.395		-150
dar. Renaturierung nach Rückbau	0	395		+395
Flächen gesamt	14.080	14.080		0

Tabelle 2 Teilbereich Süd Nutzungsstruktur (in m²)

Flächen im Geltungsbereich Grundflächen	Bestand	Flächen gemäß B- Plan	Entwick- lung
Gebäude	695	395	- 300
dar. Ferienhäuser	285	185 Rückbau	-100
dar. Wohngebäude	0	140 Umnutzung Mehrzweck- gebäude zum Wohnen	+ 140
dar. Mehrzweckgebäude	140	0	- 140
dar. Werkstatt, Garage	70	70	0
dar. Heizhaus, Küche, Sanitäranlage	200	0	-200
Öltank mit Betonplatte	25	0 Rückbau	-25
Schuppen (Kohlelager)	20	0 Rückbau	-20
Wege und Zufahrten	680	680	0
dar. versiegelt	680	680	0
Freiflächen, tlw. gärtnerisch gestaltet	1.490	1.835	+345
dar. Renaturierung der Rückbauflächen		345	
Flächen gesamt	2.910	2.910	0

5. Erschließung

Verkehrsseitig sind beide Teilbereiche über die Gemeindestraße "An der Kersdorfer Schleuse", die Kreisstraße K 6734 aus Richtung Briesen und über die Anschlussstelle 6 (Briesen) der BAB 12 erschlossen. Die für die innere Erschließung des Teilbereichs Süd vorhandene private Zufahrt mündet in die Gemeindestraße "An der Kersdorfer Schleuse". Von dieser Straße führt der "Weg zur Erholung" als eine öffentlich- rechtlich gesicherte Zufahrt zum Teilbereich Nord. Beide Zufahrten sind für die ganzjährige Befahrbarkeit ausreichend befestigt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt dezentral durch Brunnenanlagen auf den Grundstücken. Die Qualität des Wassers wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kontinuierlich überprüft. Das Schmutzwasser im Teilbereich Süd wird in Sammelbehälter geleitet und vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland mobil entsorgt. Für den Teilbereich Nord wurde eine biologische Kleinkläranlage errichtet. Beide Plangebiete sind mit Elektroenergie, Erdgas wie auch fernmeldetechnisch erschlossen. Die Wärmeversorgung erfolgt durch die Hackschnitzel- Pellets-Heisanlage, die im südlichen Bereich des Bunkers anstelle des zuvor mit Kohle betriebenen Heizhauses errichtet wurde.

6. Schutzgebietsausweisungen

Aus der Darstellung in Anlage 1 wird ersichtlich, dass für beide Teilbereiche kein Schutzstatus besteht. Das Natura 2000 FFH- Gebiet "Kersdorfer See" (DE 3651-301) und das Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" (Gebiet- ID 3651-503) grenzen im Norden und Nordwesten an den Teilbereich Nord und im Westen an den Teilbereich Süd. Die relativ offenen Gräser- und Staudenflächen im Westen des Teilbereichs Nord mit dem anschließenden Erlen- Bruchwald der Ufervegetation und dem See bieten ausreichende Lebensbedingungen einer Vielzahl von Arten der Avifauna, der Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten. Grundsätzlich trifft das auch auf den Teilbereich Süd zu, mit der Einschränkung, dass hier das Artenspektrum durch die Ufervegetation des Naturschutzgebietes und den lichten Mischwaldbestand des Plangebietes geprägt ist. Offenflächen wie im Südwesten des Teilbereiches Nord, sind im Teilbereich Süd nicht vorhanden.

7. Planverfahren

7.1 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Briesen gemäß § 8 Absatz 2 BauGB entwickelt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.2010 wurden die verfügbaren Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 07.05.2010 öffentlich ausgelegt. Zeitlich parallel wurden die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert. Beteiligt wurden 9 Träger, vorwiegend Behörden.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen oder zur Kenntnis gegeben. Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen für die weitere Planung ab. Einwendungen wurden vom Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde geäußert. Das Landesamt für Denkmalpflege gab Hinweise für den Fall archäologischer Bodenfunde. Die untere Forstbehörde stimmte der Planung unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Die Einwendungen, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden für die Erstellung dieses Planentwurfes weitgehend berücksichtigt.

Mit der Vorlage der Gefahren- und Risikokarten zum Hochwasserschutz konnte die Planung unter erheblichem Zeitverzug fortgesetzt werden.

Eine weitere erhebliche Verzögerung ergab sich im Verlauf der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Dadurch konnte der Umweltbericht mit dem Artenschutz- Fachbeitrag erst im November 2017 fertiggestellt werden.

In Auswertung der im Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung (§ 3 Abs.1 u. § 4 Abs.1 BauGB) mitgeteilten Anregungen, insbesondere zur Bewertung der Hochwassersituation, ließ die Gemeinde Briesen das Planverfahren bis zur Vorlage der Gefahren- und Risikokarten ruhen. Diese seit Dezember 2013 vorliegenden Karten mussten bis zum Jahresende 2015 überarbeitet werden. Die planbezogenen Ergebnisse und Wertungen sind im Umweltbericht dargestellt.

Auf der Grundlage einer Beratung mit den zuständigen Ämtern des Landkreises Oder-Spree am 10.12.2014 veranlasste die Gemeinde Briesen die Weiterführung der Planung für 2 räumlich getrennte Geltungsbereiche, nachfolgend unverändert als Teilbereich Nord und Teilbereich Süd bezeichnet.

Die Auswertung der frühzeitigen Unterrichtung machte deutlich, dass für den bisherigen unbebauten mittleren Planbereich kein städtebauliches Planerfordernis i. S. des § 1 Absatz 3 BauGB vorliegt. Auch ist ein Teil dieser Flächen von der Ausweisung der Überschwemmungsflächen betroffen. Weitere Einschränkungen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Nähe des Plangebietes zum Kersdorfer See durch die geforderte Freihaltung der Uferzone in einer Tiefe von 50 m ab Uferlinie gemäß § 61 BNatSchG. Die westlichen Grenzen der beiden Geltungsbereiche und die nördliche Grenze des Teilbereichs Nord verlaufen daher nicht an den Flurstücksgrenzen, sondern werden durch die Lage des Überschwemmungsgebietes und der Uferzone bestimmt. Das hat u. a. zur Folge, dass ein Teil des Siedlungsbestandes des Wohnplatzes Kersdorfer Schleuse nicht in die Planung des Teilbereiches Süd einbezogen werden konnte.

Im Vergleich zur Abgrenzung des Geltungsbereichs gemäß Aufstellungsbeschluss (Planstand zur frühzeitigen Unterrichtung) führten die vorgenannten Beschränkungen zur Verringerung der Flächen beider Geltungsbereiche insgesamt von ca. 5,1 auf ca. 1,7 ha. Beide Teilbereiche befinden sich im Freiraumverbund gemäß Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B). Die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin- Brandenburg vom 1.12.2009) enthält u. a. die Bewertung, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, wenn die Orientierung auf den Siedlungsbestand erfolgt. Eine Umnutzung von Wochenendhäusern zum Zweck des Wohnens ist nicht zulässig.

Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.04.2010 befürwortet die Gemeinsame Landesplanungsabteilung die Planungsziele.

7.2 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und nach § 4 Abs. 2 BauGB

Auf ihrer Sitzung am 12.12.2017 billigte die Gemeindevertretung Briesen den Entwurf des Bebauungsplanes und die beigefügte Begründung mit Umweltbericht. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange am Planverfahren. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die o. g. Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 08.02. bis zum 12.03.2018 ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung einschließlich einer umfangreichen Information zu den umweltbezogenen Planungsinhalten erfolgte am 01.02.2018 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 5, 25. Jahrgang. Die Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden 15 Träger öffentlicher Belange und 7 Nachbargemeinden beteiligt.

Nach Fristablauf lagen keine Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit vor. 10 Träger öffentlicher Belange äußerten mit ihren Stellungnahmen Anregungen und Hinweise. 4 Nachbargemeinden äußerten ihre Zustimmung zur Planung.

Für die weitere Planung ergaben sich aus der Vielzahl von Anregungen und Hinweisen der Beteiligung folgende Schwerpunkte:

- Nachweis der Übereinstimmung der Planungsziele - und Inhalte mit dem Flächennutzungsplan zur planungsrechtlichen Sicherung der Wohnnutzung,
- Die Zulässigkeit von Nebenanlagen, insbesondere im Teilbereich Nord,
- Die Präzisierung bzw. Ergänzung der Maßnahmen des Artenschutzes, insbesondere zur Abgrenzung des Fledermausquartiers im Bunker des Teilbereichs Nord,
- Die rechtliche Sicherung der Maßnahmen des Artenschutzes durch die Aufnahme in den städtebaulichen- und Durchführungsvertrag.

Auf ihrer Sitzung am 21.06.2018 billigte die Gemeindevertretung Briesen den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes und die beigefügte Begründung mit Umweltbericht. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange am Planverfahren. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die o. g. Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 08.08. bis zum 07.09.2018 ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 01.08.2018 im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 11, 25. Jahrgang. Als von der Änderung der Planung berührter Träger öffentlicher Belange wurde der Landkreis Oder-Spree zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert. Ergänzend hierzu beteiligt das Amt Odervorland die Nachbargemeinde Jacobsdorf.

Nach Fristablauf lagen keine Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit vor.

Die Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 18.09.2018 beinhaltet Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der Abwägung durch die Gemeindevertreter weitgehend gebilligt wurden. Kein Einvernehmen konnte hinsichtlich der weiteren Nutzung eines Ferienhauses im Osten des Teilbereiches Nord erzielt werden. Die von der unteren Naturschutzbehörde dargelegten Argumente für einen Rückbau des Ferienhauses konnten die Gemeindevertreter nicht überzeugen.

In der folgenden tabellarischen Übersicht ist der Verlauf des Planverfahrens dargestellt.

Verfahrensschritt	Beschluss der GV	Frist zur Beteiligung	Bekanntmachung Im Amtsblatt
Aufstellung des B P	01.03.2010		17. Jg, Nr. 12, 1. April 2010
Auslegung des Vorentwurfes	01.03.2010	08.04. - 07.05.2010	"
Auslegung des Entwurfes (Fassung v. November 2017)	12.12.2017	08.02. - 12.03.2018	25. Jg, Nr. 5, 1. Februar 2018
Auslegung des überarbeiteten Entwurfes (Fassung v. 2. Mai 2018)	21.06.2018	08.08. - 07.09.2018	5. Jg, Nr. 11, 1. August 2018
Abwägung und Satzungsbeschluss			

8. Planungsvarianten

Wie unter Pkt.1 beschrieben, soll mit dem Bebauungsplan vorrangig der langfristige Bestandsschutz für die vorhandenen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen erreicht werden. Somit bestehen weder die Notwendigkeit noch die Voraussetzungen für sich wesentlich unterscheidende Lösungen zur Verwirklichung der Planungsziele.

9. Begründung der Festsetzungen

9.1 Festsetzungen der Planzeichnung

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich ist gemäß § 9 Absatz 7 BauGB festzusetzen. Er umfasst für den Teilbereich Nord die vollständigen Flurstücke 164/6 und 164/7 sowie Teile des Flurstückes 213 in Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst. Der Geltungsbereich des Teilbereichs Süd umfasst vollständig das Flurstück 170 in Flur 3 der Gemarkung Neubrück Forst. Beide Geltungsbereiche liegen außerhalb des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes und außerhalb der 50 m Uferzone.

- Zweckbestimmung, Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung und zur Art der baulichen Nutzung ergeben sich aus der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO sind für Sondergebiete der Erholung die Art der Nutzung und die Zweckbestimmung festzusetzen.

Teilbereich Nord

- Festsetzung eines Ferienhausgebietes (FH) nach § 10 Abs. 4 BauNVO

Der ausgewiesene Bereich mit 5 Ferienhäusern, Nebenanlagen und den zugeordneten privaten Grünflächen ist für den Erholungsaufenthalt der Feriengäste bestimmt.

- Festsetzung einer ausnahmsweise zulässigen gebietsfremden Wohnnutzung

Mit Anwendung der aktuellen Rechtsprechung besteht in einem der Erholung dienenden Sondergebiet die Möglichkeit, vorhandene gebietsfremde Bauvorhaben durch Festsetzungen zu sichern. Das Gepräge des Plangebietes als Gebiet zu Erholungszwecken muss hierbei gewahrt bleiben. Diese Voraussetzung ist für das Wohngrundstück in diesem Teilbereich gegeben. Für das Wohngebäude liegt eine Baugenehmigung vor.

Mit der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird der Siedlungszusammenhang mit dem östlich angrenzenden Siedlungsgebiet Dorismühle, das durch Mischnutzung von Erholung und Wohnen geprägt ist, hergestellt.

- Festsetzung eines Sportplatzes

Auf dem Dach des Bunkers wurde eine Tennisanlage errichtet, die durch die Familie der Eigentümer und deren Feriengäste genutzt wird.

- Festsetzung der privaten Grünflächen zum Erhalt und der Entwicklung eines naturbelassenen privaten Erholungsgebietes.

Mit dieser Festsetzung erhält die unbebaute Fläche zwischen dem Ferienhausgebiet und der westlichen Einfriedung eine Nutzungsart und Zweckbestimmung, die sowohl der Erholungsabsicht der Eigentümer und Feriengäste entspricht, als auch dem Erhalt der Offenlandschaft mit ihrer artenreichen, ruderalen Staudenflur.

Teilbereich Süd

- Festsetzung eines Ferienhausgebietes (FH) nach § 10 Abs. 4 BauNVO

Der ausgewiesene Bereich mit 6 Ferienhäusern, Nebenanlagen und den privaten Grünflächen ist für den Erholungsaufenthalt der Feriengäste bestimmt.

- Festsetzung einer ausnahmsweise zulässigen gebietsfremden Wohnnutzung

Es gilt die Begründung zur Wohnnutzung im Teilbereich Nord.

Der Landkreis Oder- Spree erteilte für den Umbau eines Ferienhauses im Teilbereich Süd die Genehmigung zum Zweck des Wohnens. Die Genehmigung ist an die Wohnnutzung zur Bewirtschaftung der Ferienhäuser im Teilbereich Süd funktionsgebunden.

- Maß der baulichen Nutzung

Die Planzeichnung enthält für beide Teilbereiche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Diese Festsetzungen ergeben sich aus dem Planungsziel, die Erholungsnutzung ausschließlich im vorhandenen Gebäudebestand zu entwickeln. Daraus ergeben sich u. a. die unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse (nördlicher Teilbereich), die den Gebäuden zugeordneten Grundflächen und die am Bestand orientierten Baugrenzen.

9.2 Textfestsetzungen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen der Gebäude erfolgt durch die Festsetzung von Baugrenzen, die entlang der Gebäudeaußenkanten verlaufen. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen können daher nur außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen beider Teilbereiche errichtet und genutzt werden.

Zur Vermeidung einer baulichen Entwicklung der Nebenanlagen in die angrenzenden Freiräume sind im Bebauungsplan Obergrenzen für die Zulässigkeit der Nebenanlagen festgesetzt, die mit dem Bestand übereinstimmen.

- Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die Herstellung der Wege, Zufahrten und Stellflächen in versickerungsfähiger Ausführung soll den weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen ermöglichen.
Das Erhaltungsgebot für den Baumbestand ist zur Wahrung des Landschaftsbildes und zur Einfügung des Vorhabens in die umgebende Landschaft unumgänglich.
Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken der Teilbereiche unterstützt die Grundwasserneubildung.

9.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschrift)

- Einfriedungen

Mit der Herstellung von offenen Einfriedungen mit bis zu 1,50 m Höhe wird eine nachteilige Wirkung auf das Landschaftsbild vermieden. Mit dieser Festsetzung wird die "Zerschneidung" von Habitaten der Kleintiere sowie möglicher Wanderwege der Amphibien und Reptilien vermieden.

- Dachformen

Dächer sind ein wichtiger Bestandteil des Orts- und Landschaftsbildes. Mit der Beschränkung auf die zulässigen Dachformen werden ortsuntypische Dächer verhindert.

10. Voraussichtliche Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes entstehen 2 hochwertige Erholungseinrichtungen, die sich unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Nutzungsstruktur harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild beider Siedlungsteile einfügen. Damit entspricht das Planvorhaben den unter § 1 Absatz 6 BauGB aufgeführten Anforderungen, Belangen und sonstigen Erfordernissen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Ziele und Zweck der Planung sollen auf der Grundlage des vorhandenen Bestandes an Gebäuden und baulichen Anlagen realisiert werden. Eine räumliche Siedlungsentwicklung mit zusätzlichen Belastungen für die Infrastruktur und den Naturhaushalt ist weder beabsichtigt noch zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Natur und auf das Landschaftsbild werden im folgenden Umweltbericht ermittelt und bewertet.

Gemeinde Briesen (Mark)

Amt Odervorland

Umweltbericht

zum Bebauungsplan

"Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See"

gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Planträger: Gemeinde Briesen (Mark)
über: Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3-4

Planverfasser: Büro für Städtebau- und
Landschaftsplanung
Ulrich Dreßler
Weinbergweg 18
15236 Frankfurt (Oder)

Fassung des Satzungsbeschlusses

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Erfordernis, Rechtsgrundlagen	1
2. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen	2
3. Abgrenzung des Untersuchungsraumes	4
3.1 Teilbereich Nord	4
3.2 Teilbereich Süd	4
4. Für das Plangebiet zutreffende Fachplanungen	4
5. Schutzausweisungen	4
5.1 Naturschutz	4
5.2 Hochwasserschutz	5
6. Bestandsaufnahme und naturräumliche Standortbewertung	5
6.1 Landschaftsbild	5
6.2 Boden	7
6.3 Grundwasser / Oberflächengewässer	10
6.3.1. Grundwasser	10
6.3.2 Oberflächengewässer	11
6.4 Klima / Lufthygiene	12
6.5 Flora, Fauna, Biotope	13
6.5.1 Biotope	14
6.5.2 Pflanzen	17
6.5.3 Tiere	19
7. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Belange der Umwelt	20

7.1	Grundlagen	20
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	21
7.2.1	Anliegen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	21
7.2.2	Grundlagen der Untersuchungen	22
7.2.3	Methodik der Untersuchungen	22
7.2.4	Ergebnis der Untersuchungen	23
7.2.5	Wertung der Untersuchungsergebnisse	26
8.	Auswirkungen der Planung auf die sonstigen Umweltbelange	26
8.1	Ermittlung und Bewertung der Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft	26
9.	Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan	31
9.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung	31
9.2	Maßnahmen des Artenschutzes	31
10.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	32
10.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	32
10.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	32
11.	Monitoring	33
12.	Sonstige Auswirkungen, Zusammenfassung	34

Anlagen

Anlage 1	Lage des Plangebietes zu den Schutzgebieten
Anlage 2	Lage zu den Biotopen
Anlage 3	Maßnahmeblätter des Artenschutzes
Anlage 4	Formblätter zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbote
Anlage 5	Liste der erfassten und vermuteten heimischen Tierarten
Anlage 6	Artenschutzrechtliche Fachgutachten (Becker, Lührs, Peschel)

1. Erfordernis, Rechtsgrundlagen

Aus dem Baugesetzbuch (BauGB) leitet sich die Forderung ab, im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 2 Absatz 4 eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a, Satz 3 BauGB) beschrieben und bewertet werden. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a Absatz 3 BauGB wird hierzu die Eingriffsregelung gemäß §§ 18-21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) herangezogen. Methodisch orientiert sich dieser Umweltbericht daher im Wesentlichen nach der Handlungsanleitung „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ des MLUV Brandenburg, April 2009.

Zusätzlich zur Eingriffsregelung sind gemäß §§ 44 ff BNatSchG im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags besondere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Mit diesen Untersuchungen soll ermittelt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Ergebnis der Eingriffswirkungen erfüllt werden. Diese Untersuchungen beschränken sich nach § 44 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG auf die streng geschützten Arten (§ 10 Absatz 2 Nr. 10 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43 EWG sowie auf die europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutz- Richtlinie.

Bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen der Wirkungen des Vorhabens auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist davon auszugehen, dass im Zeitraum mehrjähriger Nutzungsauffassung im Teilbereich Nord strukturreiche, relativ ungestörte Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten entstanden sind. Daraus leitet sich insbesondere die Notwendigkeit zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten, die durch die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes entstehen könnten, ab.

Entsprechend den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde orientierten die Untersuchungen vorrangig auf folgende Aspekte des Bestandes und der Planung:

- Erstellung des Artenschutz- Fachbeitrags zur Ermittlung evtl. bestehender Verbotstatbestände,
- Erfassung und Bewertung insbesondere der gebäude- und höhlenbewohnender Tierarten (Vögel, Fledermäuse) sowie Arten der Offenlandschaft (Zauneidechse, Vögel),
- Ermittlung und Bewertung der betriebsbedingten Wirkungen der geplanten Nutzung auf das westlich angrenzende NSG "Kersdorfer See" .

Nach Rücksprache mit dem für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde wurden die erforderlichen Untersuchungen unter Einbeziehung von Fachgutachtern durchgeführt.

2. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen

Mit dem Umweltbericht sollen nach § 1 BauGB die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Mensch und Umwelt ermittelt und bewertet werden. Gemäß § 1a BauGB wird die Erfassung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in den Umweltbericht integriert.

Die Planungsziele und Inhalte des Bebauungsplanes orientieren auf eine städtebaulich vertretbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Bestand. Eine flächige Entwicklung der Teilbereiche ist nicht beabsichtigt. Durch die jetzigen Grundstückseigentümer wurden mit Übernahme der Grundstücke kontinuierlich die Gebäude und Freiflächen von Schutt und Müll beräumt und Rückbaumaßnahmen durchgeführt. Allein in den Jahren 2007 und 2008 wurden folgende Leistungen erbracht:

1. Rückbau und Entsorgung eines massiv errichteten Gebäudes mit ca. 125 m² Grundfläche (ehemalige Baustelleneinrichtung für den Bunker); vollständiger Rückbau einschließlich der Fundamente, anschließender Oberbodenauftrag, Raseneinsaat,
2. Rückbau und Entsorgung eines massiv errichteten Gebäudes mit ca 50 m² Grundfläche im Bereich des ehemaligen Gemüsegartens; Auftrag von Oberboden, Nutzung als Garten,
3. Rückbau und Entsorgung von insgesamt ca. 400 m² versiegelter Flächen (Beton); Oberbodenauftrag, Raseneinsaat,
4. Rückbau und Entsorgung von ca. 450 lfd. m Maschendrahtzaun mit Betonpfosten,
5. Beräumung aller Gebäude und der Freiflächen von Schutt und Müll (geschätzter Umfang: ca. 600 m³)

Der Ersatz des Daches des ehemaligen Wachgebäudes (jetzt Ferienhaus) aus Wellasbestplatten durch Dachsteine und die Farbgestaltung der Fassaden der komplett sanierten Ferienhäuser sowie die Anpflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen und die Ansaat von Gräser- Stauden- Mischungen sind wichtige Elemente der städtebaulichen, umweltbezogenen Aufwertung in westlicher Siedlungsrandlage des Wohnplatzes Dorismühle.

Im Teilbereich Süd erfolgte der Rückbau von drei Ferienhäusern, einem Öltank mit 20 m² Betonfläche und einem Gebäudekomplex mit ca. 200 m² Grundfläche, bestehend aus Heizhaus, Küche und Sanitärbereich. Insgesamt beträgt der erfolgte Rückbau ca. 345 m².

Die Flächen des Teilbereichs Süd wurden ebenfalls von Bauschutt und Müll beräumt. Die Freiflächen wurden gärtnerisch gestaltet.

Die verbliebenen Gebäude und baulichen Anlagen wurden überwiegend zum Zweck der Erholung um -und ausgebaut und somit umgenutzt. Im Teilbereich Nord wurden Obstbäume und Sträucher gepflanzt. Der verbleibende Regelungsbedarf ist somit in beiden Teilbereichen gering. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurden daher dem vergleichsweise niedrigen Konfliktpotenzial der Planungsziele und -Inhalte angepasst.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Bestandsaufnahme zum Umweltbericht wurde deutlich, dass beide Teilbereiche des Plangebietes unterschiedliche Strukturen der naturräumlichen Ausstattung mit Auswirkungen auf das Artenspektrum aufweisen.

Der Teilbereich Süd schließt mit seiner westlichen Abgrenzung an die Uferzone des Kersdorfer Sees an, die tlw. mit Wochenendhäusern bebaut ist. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an einen Kieferwald. Größere Offenflächen sind nicht vorhanden. Die durch den umfangreichen Rückbau verfügbaren kleinteiligen Freiflächen wurden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Die östliche und südöstliche Grenze des Teilbereiches Süd verläuft an einer Böschungskante. Daraus ergibt sich ein Höhenprofil, senkrecht zur Uferlinie gemessen, von ca. 39,0 m bis zu 44,1 NHN. Die sich von Süden nach Norden erstreckende Böschung ist ein für thermophile Arten geeigneter Wärmespeicher.

Im Teilbereich Nord schließt sich westlich der Erholungs- und Wohnbebauung eine regelmäßig gemähte Rasenfläche an, die weiter westlich durch die mit einem Erlbruchwald bewachsene Uferzone des Kersdorfer Sees begrenzt wird. Einbezogen in diese Offenfläche ist die Abdeckung des Bunkers, der sich, gemessen am Böschungsfuß, in Nord-Süd- Ausrichtung über ca. 1500 m² erstreckt. Im südlichen Bereich wurde die Erdabdeckung des Bunkers durch einen ca. 420 m² umfassenden Tennisplatz ersetzt. Die Offenfläche bietet einer Vielzahl von Insekten Lebensraum. Das Böschungsprofil der Bunkerabdeckung bietet günstige Bedingungen für thermophile Arten. Das trifft auch auf die südlich des Bunkers, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Verlauf der Errichtung des Bunkers entstandene wallartige Aufschüttung des Erdaushubs zu, auf der sich in den Folgejahren ein geschlossener Bewuchs aus Kiefer, Gräsern, Kräutern und Gehölzen entwickelte.

Im Ergebnis von gezielten Voruntersuchungen wurden im Innenraum des Bunkers einige Fledermausarten nachgewiesen (siehe Artenschutz- Fachbeitrag).

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich am Böschungsfuß Nebenanlagen des Bunkerkomplexes, u. a. ein Wasserwerk, eine Brunnenanlage (Pumpenhaus mit Tief-

Tiefbrunnen), ein massives Löschwasserbecken, Lüftungsschacht, Nebeneinstieg und Reste einer funktechnischen Anlage. Die Vegetation ist in diesem Bereich durch ruderale Staudenbestände, Sträucher und kleinflächige Bestände aus Kiefer und Birke geprägt. Die genannten baulichen Anlagen werden mit Ausnahme des Löschwasserbeckens beseitigt (siehe Tabellen 1 und 2 der Begründung).

Die unmittelbare Nähe beider Teilbereiche zum FFH- Natura 2000- Gebiet "Kersdorfer See" und zum Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" erfordern ein angepasstes Verhalten im Rahmen der geplanten Nutzungen insbesondere der Sport- und Freizeitaktivitäten im Teilbereich Nord. Das Gefährdungspotenzial geschützter Arten muss daher auf der Grundlage einer fachgerechten Bestandserfassung, vorrangig der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse ermittelt, bewertet und daraus Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Eingriffswirkungen abgeleitet werden.

3. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

3.1 Teilbereich Nord

Der Untersuchungsraum verläuft im Osten und Süden entlang der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Im Westen und Norden wird entsprechend den vorgenannten Untersuchungszielen die Uferzone in den Untersuchungsraum einbezogen; hier wird der Untersuchungsraum durch die Uferlinie begrenzt. Die südliche Abgrenzung verläuft entlang der Grenze des Flurstücks 235. Die Größe des Untersuchungsraumes beträgt ca. 3,9 ha.

3.2 Teilbereich Süd

Nach Osten verläuft der Untersuchungsraum entlang der Grenze des Geltungsbereiches, im Süden bis zur Einmündung in die Gemeindestraße "An der Kersdorfer Schleuse". Nach Westen wird der Untersuchungsraum durch die Uferlinie begrenzt. Dadurch werden die westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Erholungsgrundstücke und die Uferzone in den Untersuchungsraum einbezogen. Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von ca.1,3 ha.

4. Für das Plangebiet zutreffende Fachplanungen

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Pkt. 2 auf den Landesentwicklungsplan und den Landschaftsrahmenplan verwiesen. Diese übergeordneten Planungsgrundlagen enthalten u. a. die Forderung nach einer naturverträglichen Nutzung und

und Entwicklung der Erholungspotenziale.

5. Schutzausweisungen

5.1 Naturschutz

Für beide Teilbereiche des Bebauungsplanes bestehen keine Schutzgebietsausweisungen nach Europarecht, Bundesrecht oder Landesrecht. Im Westen grenzen beide Teilbereiche, im Osten zusätzlich der Teilbereich Nord an das Natura 2000 FFH- Gebiet "Kersdorfer See" (DE 3651-301) und an das Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" ID 3651-503). Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft (§§ 22-30 BNatSchG) befinden sich nicht im Geltungsbereich. Die Wirkungen der Umsetzung dieser Planung auf gefährdete, im NSG heimische Arten, die z. B. ihre Nahrungshabitate im Geltungsbereich haben, wurden durch eine Artenschutzprüfung ermittelt. Im anschließenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (7.2) werden die Untersuchungsergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen dargestellt (siehe Anlagen 3 und 4).

Anlage 1 enthält die räumliche Lage der Schutzgebiete.

5.2 Hochwasserschutz

Beide Teilbereiche des Plangebietes grenzen im Westen an das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Spree, dargestellt im Kartenblatt 3651-SW der Hochwassergefahrenkarte - Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100jährliches Ereignis HQ100) - des Hochwasserrisikomanagementplanes Elbe, Teilabschnitt Land Brandenburg (Stand vom 30.11.2013). In der Anlage 3 ist die Lage der Teilbereiche zum Überschwemmungsgebiet dargestellt. Beide Teilbereiche liegen im Ergebnis der vorgenommenen Anpassung beider Geltungsbereiche außerhalb der hochwassergefährdeten Flächen.

6. Bestandsaufnahme und naturräumliche Standortbewertung

Die Einstufung der Schutzgüter erfolgt anhand der Funktionen der Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung werden dabei gesondert erfasst und gehen mit entsprechender Wichtung in die Bewertung des betroffenen Schutzgutes ein.

6.1 Landschaftsbild

Bewertungsgrundlagen

Die Erfassung und Bewertung wurde vorrangig anhand der visuell erlebbaren Funktionen vorgenommen.

Bewertungskriterien

Naturerlebnisfunktion auf der Grundlage von Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Ursprünglichkeit des Landschaftsraumes. Hierzu werden u.a. die geländemorphologische Ausprägung, Pflanzen und Tiere sowie die Bebauung berücksichtigt.

Erfassung

Der Standort ist Bestandteil der naturräumlichen Obereinheit D 12 "Brandenburgisches Heide- und Seengebiet". Die weitere naturräumliche Gliederung ordnet Briesen und Umgebung der Untereinheit "Berlin- Fürstenwalder Spreetalniederung" zu. Die heutigen reliefstarken Oberflächenformen mit Rinnen und Tälern entstanden hauptsächlich im Brandenburger Stadium der Weichsel-Eiszeit.

Im Untersuchungsraum des Teilbereichs Nord prägt die militärische Vornutzung das heutige Landschaftsbild durch die Größe, die räumliche Lage und die wallartige Wirkung der Bunkerabdeckung, die ca. 2 m die angrenzende Geländehöhe übersteigt und die Sichtbeziehung von Dorismühle zum Kersdorfer See einschränkt.

Die ehemaligen Funktionsgebäude des MDI wurden zum Zweck des Wohnens und der Erholung umgebaut. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Konzentration der Gebäude am westlichen Siedlungsrand von Dorismühle und die Beseitigung einiger das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigenden Nebengebäude wirken positiv auf das Schutzgut.

Das Landschaftsbild des kleinflächigen Untersuchungsraumes des Teilbereiches Süd weist eine für Kleinsiedlungen zum Zweck des Wohnens und der Erholung typische Nutzungsstruktur ohne schutzgutgezogene Auffälligkeiten auf. Die Freiflächen sind intensiv durchgrünt. Der Anteil nicht heimischer Baum- und Straucharten ist relativ hoch. Westlich des Teilbereiches "Süd" verläuft von der Straße "Kersdorfer See" in nördlicher Richtung ein nicht ausgewiesener Wanderweg, der für die ufernahen Wochenendhäuser als Zufahrt dient.

Bewertung

Der eiszeitlich geprägte und nur gering besiedelte Landschaftsraum am Ostufer des Kersdorfer Sees besitzt im Untersuchungsgebiet des nördlichen Teilbereiches eine mittlere Erlebniswirksamkeit der Landschaft und ist daher von beachtlicher Bedeutung für die Entwicklung einer landschaftsverträglichen Wohn- und Erholungsnutzung. Der Erhalt dieser Landschaftsstrukturen ist durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern.

Das südliche Untersuchungsgebiet weist keine Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung auf.

6.2 Boden

Bewertungsgrundlagen

Grundlage der Erfassung und Bewertung sind die Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung (Herausgeber: AdL 1996) und die Bodenschätzungskarte.

Hinzugezogen wurden die Bodenkarten des LBGR Brandenburg (BÜK 100, BÜK 300). Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt anhand der Bodenfunktionen. Die „Anforderungen des Bodenschutzes an die kommunale Landschaftsplanung“ (SCHULTZ- STERNBERG, Landesumweltamt Brandenburg 1997) bilden im wesentlichen die methodische Grundlage der Erfassung und Bewertung. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala mit den Bewertungsstufen „hoch“ - „mittel“ - „gering“. Hierzu werden die Bodenfunktionen verbal im einzelnen bewertet und anschließend in einer aggregierenden Bewertungsstufe zusammengefasst. Diese Methodik ist für den Eingriffsraum, auf Grund der geringen Differenzierung der Bewertung für die Einzelfunktionen, gerechtfertigt.

Bewertungskriterien

Bodentyp, Vorkommen seltener Bodentypen, Bodenart, Relief, Filter- und Pufferfunktion, Anteil der Bereiche ohne anthropogene Bodenveränderungen, Wasserhaushaltsfunktion, aktuelle Bodennutzung und landwirtschaftliches Ertragspotential, Lebensraumfunktion für die potenziell natürliche Vegetation und für die Entwicklung besonderer Biotope, Dokumentationsfunktion

Erfassung

Die Landschaft um das Plangebiet entstand geländemorphologisch im Ergebnis der Elster-, Saale- und Weichseleiszeit. Durch die Ablagerung von Geschiebesanden und

-lehmen, Endmoränenbildungen sowie glazifluviatilen Kies- und Sandablagerungen entstand der geologische Untergrund. Mit Ende der Weichseleiszeit kam es oftmals zur Überlagerung durch aufgewehte Dünenande. Diese Entwicklung führte zur Herausbildung der grundwassernahen Talsande im Siedlungsbereich Dorismühle.

Der vorherrschende Bodentyp beider Teilbereiche ist Podsol- Braunerde. Ausgangssubstrat ist Sand über Fluss- Sand. Dieser weit verbreitete, nährstoffarme Bodentyp weist eine geringe Wasserhaltefähigkeit auf. Die relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle ist sehr gering, die Basensättigung im effektiven Wurzelraum wird als mittel eingestuft.

Weitere Standorteigenschaften des Bodens sind:

- Relief	flacher Senkenbereich
- Sorptionsvermögen im effektiven Wurzelraum	hoch,
- Humusgehaltsklasse im Oberboden	gering,
- Wasserbindung (Feldkapazität)	sehr gering,
- Erosionsgefährdung des Oberbodens durch Wasser	gering,
- Erosionsgefährdung des Oberbodens durch Wind	sehr hoch
- dominierende Bodenart	Ss (mSfs) Mittelsand, feinsandig
-vorherrschende Bodenzahl	< 30

Beeinträchtigungen / Nutzungseinschränkungen

Der Boden ist durch seinen geringen Humusgehalt potenziell durch Winderosion gefährdet. Die im Kartenwerk des Fachinformationssystems Boden des LBGR als "sehr hoch" eingestufte großflächige Gefährdung beidseitig des Kersdorfer Sees ist auf Grund des Bewuchses mit geschlossenen Waldbeständen, der Vegetation des Ufersaumes und des geschlossenen Gräser- Staudenbestandes der Freiflächen im nördlichen Teilbereich nicht von aktueller Bedeutung.

Kontaminationen des Bodens durch die langjährige militärische Nutzung können nicht ausgeschlossen werden. Eine Erfassung im Altlastenkataster des Landkreises Oder-Spree liegt nicht vor. Bei der Beräumung der Freiflächen durch die Eigentümer wurden mehrere kleinflächige Ablagerungen von Bauschutt, Hausmüll und Ausrüstungsteilen in einer geschätzten Gesamtgröße von ca. 600 m³ entsorgt.

Baubedingte Nutzungseinschränkungen können sich aus der vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vermuteten Existenz von Bodendenkmalen ergeben.

Bewertung

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind die wichtigsten Wert- und Funktionselemente des Bodens im Plangebiet zusammengefasst und bewertet worden.

Tabelle 3

Wert- und Funktionselemente	Einstufung
Naturnähe	gering-mittel
Ertragspotenzial	Gering
Geologische Besonderheiten	Keine
Leistungsvermögen für Wasserhaushalt und Klima	Gering
Erosionsgefährdung	Potenziell hoch; durch Bewuchs gemindert
Aktueller Kulturzustand	Gering
Dokumentationsfunktion als Archiv der Kulturgeschichte	Es werden Bodendenkmale vermutet

6.3 Grundwasser und Oberflächengewässer

Bewertungskriterien

Hydrogeologische Beschaffenheit, Naturnähe vorhandener Oberflächengewässer, Fließrichtung, Schutzkategorie, Retentionsvermögen, Grundwasserflurabstand, Trinkwasserentnahme

Bewertungsgrundlagen

Für die Erfassung und Bewertung wurde das Kartenwerk zur Hydrogeologie des LBGR (Hyk 50-1 und 50-2) einbezogen. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala mit den Bewertungsstufen "hoch" – "mittel" – "gering"

Erfassung

6.3.1 Grundwasser

Hydrogeologische Beschaffenheit:

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Spree. Dieser Talsandbereich ist durch einen geringen Grundwasserflurabstand (2-5 m) geprägt. Das Grundwasser fließt der Spree und dem Oder-Spree-Kanal als Hauptvorfluter zu.

Grundwasserführung:

Im Niederungsgebiet der Spree herrscht ein verhältnismäßig flaches Grundwassergefälle mit Grundwasserspiegelhöhen zwischen 35 und 40 m NN vor. Beeinflusst wird der Grundwasserabfluss durch die großen Fassungsanlagen der Wasserwerke Fürstenwalde und Briesen. Der oberste Grundwasserleiter ist überwiegend unbedeckt bzw. teilweise gering- mächtig bedeckt. Er besteht in der Regel aus Fein- und Mittelsanden der Weichsel- bzw. Saale-Eiszeit in relativ ungestörter Lagerung.

Grundwasserneubildung:

Die Niederungsbereiche und somit auch das Plangebiet haben auf Grund des geringen Flurabstandes nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Neubildungsrate beträgt < 50 mm /a.

Beeinträchtigungen:

Aus der vorgenannten geohydrologischen Beschaffenheit (Bodenart, Flurabstand, geologischer Aufbau der Versickerungszone) leitet sich eine hohe Durchlässigkeit der vorherrschenden Sandböden mit ihrer geringen Rückhaltefähigkeit ab. Daraus ergibt sich ein nur geringes Puffer- und Filtervermögen. Das Grundwasser ist daher potenziell stark gefährdet durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge der Landwirtschaft und sonstigem Gewerbe. Für das Plangebiet liegen folgende ausgewählte Messwerte (erfasst im Zeitraum 2006 bis 2012) vor:

Parameter	Ergebnis	Einstufung
pH- Wert	7-7,5	Neutral, kaum Beeinträchtigungen
Elektrische Leitfähigkeit $\mu\text{S}/\text{cm}$ bei 25°C (Indikator für die Ionen insg.)	> 250 - 500	gering
Chlorid- Konzentration mg/l	> 10 - 30	gering
Sulfatkonzentration mg/l	> 30 - 80	gering

Quelle: Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit im Land Brandenburg, Herausgeber: Landesumweltamt Brandenburg, Dezember 2015

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree verweist in seiner Stellungnahme auf folgende Belastungen:

Messwerte der Grundwasseruntersuchungen im Zeitraum 2008 - 2017

Parameter	Messwerte In mg/l	Grenzwert in mg/l
Mangan	0,31 - 1,57	0,05
Eisen	1,15 - 6,0	0,2

Bewertung

Die Messwerte belegen die unterschiedliche Belastung des oberflächennahen Grundwassers. Zur Verringerung der hohen Mangan- und Eisenwerte empfiehlt das Gesundheitsamt die Installation geeigneter Aufbereitungsanlagen. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das Planvorhaben können bei vorschriftsgemäßer Nutzung ausgeschlossen werden (siehe Eingriffsbilanz). Wert- und Funktionselemente des Schutzgutes Wasser von besonderer Bedeutung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Mit der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen (Verordnung vom 15.11.2012 befinden sich beide Teilbereiche nicht mehr in einer Trinkwasserschutzzone.

6.3.2 Oberflächengewässer

In beiden Teilbereichen befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet "Kersdorfer See". Daraus ergeben sich Wechselbeziehungen zu den Zielen und zum Zweck des Bebauungsplanes, deren Wirkungen im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanz ermittelt und bewertet werden.

Erfassung

Der Kersdorfer See ist ein eutropher Flachsee mit Abfolge der eutrophen Verlandungsserie von Röhrichten bis zu Moor- und Sumpfwäldern, Feuchtwiesen und Hochstauden-

fluren. Der Kersdorfer See entstand in einer glazialen Schmelzwasserrinne der Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung, die das Schmelzwasser des Frankfurter Stadions abführte. Die Größe des Sees beträgt 40,3 ha, die Größe des FFH- Gebietes 3651-301 Kersdorfer See 199 ha.

Beeinträchtigungen

Die o. g. Werte zu den Schadstoffeinträgen belegen die insgesamt geringe Schadstoffbelastung. Auf Grund der beschriebenen geohydrologische Beschaffenheit kann ein Zufluss von Schadstoffen über das Grundwasser aus weiteren Fließ- und Standgewässern nicht ausgeschlossen werden. Somit bleibt der Rückgang des Nährstoffeintrags durch die Landwirtschaft, die intensive Fischwirtschaft, die unkontrollierte Einleitung belasteter Abwässer und die zunehmende Belastung durch die Wohn- und Erholungsnutzung auch weiterhin eine Hauptaufgabe für den Gewässerschutz.

Bewertung

Mit seinen umgebenden Talflächen prägt der Kersdorfer See das Landschaftsbild zwischen der Kersdorfer Schleuse im Süden und dem Ortsteil Kersdorf im Norden. Der See mit seiner strukturierten Ufervegetation ist Lebensraum einiger geschützten Tier- und Pflanzenarten. Er hat eine große Bedeutung für den regionalen Biotopverbund zwischen der Fürstenwalder Spreetalniederung und dem Odertal im Bereich der Madlitz-Falkenhagener Seenkette. Mit seinen 3 zugelassenen Badestellen am Ostufer ist der Kersdorfer See von Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus.

6.4 Klima und Lufthygiene

Bewertungskriterien

Mikroklima, Oberflächenform, Bebauung, Vegetation, Schadstoffbelastung, Luftaustauschbahnen, luftverbessernde Wirkung (Staubfilterpotenzial)

Bewertungsgrundlagen

Für die Bewertung hinzugezogen wurden die Klima- Karten des Deutschen Wetterdienstes. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala mit den Bewertungsstufen hoch, mittel, gering.

Erfassung

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich vom Küsten- zum Binnenlandklima und somit im Großklimabereich des schwach subkontinentalen südmärkischen Klimas. Der maritime Einfluss auf die Großwetterlage ist gekennzeichnet durch relativ gute Austauschverhältnisse und vorherrschende Winde aus West bis Südwest. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt im langjährigen Mittel 8,8 °C, bei regionalklimatypisch hohen Temperaturschwankungen im Jahresverlauf. Ebenfalls regionalklimatypisch ist die unter dem Durchschnitt des Großklimabereiches liegende jährliche Niederschlagsmenge, die im langjährigen Mittel ca.470 -500 mm beträgt. Die Windgeschwindigkeit im Jahresmittel beträgt in 10 m Höhe ü. G. 3,4 – 4,0 m/s. Bei Windgeschwindigkeiten über 5,5 m /s besteht erhöhte Gefahr der Winderosion. Das Plangebiet ist als klimatisch und lufthygienisch unbelasteter Raum einzustufen. Damit verbunden sind relativ gute Austauschverhältnisse und geringe Temperaturschwankungen. Bei austauscharmen Wetterlagen besteht die Gefahr der Schwülebildung. Das Staubfiltervermögen des gering besiedelten Außenbereichs mit tlw. großflächigen Gehölzstrukturen ist als mittel einzustufen. Die lokale Evapotranspiration und die Einstrahlung beeinflussen das Mikroklima im Untersuchungsraum nur abgeschwächt.

Beeinträchtigungen:

Lufthygienische Belastungen sind für den Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Wert- und Funktionselemente des Schutzgutes Klima / Luft von besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung

Aus der vorgenommene Wertung der Funktionen, insbesondere des geringen Potenzials des Plangebietes für die Luftregeneration, leitet sich eine geringe Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Klima / Luft im Untersuchungsraum ab.

6.5 Flora, Fauna, Biotope

Bewertungskriterien:

Lebensraum - / Habitatfunktionen (Biototypen, Artenvorkommen, Lebensgemeinschaften), Vernetzungsfunktion, Stabilität gegenüber anthropogenen Störungen, geschützte Biotope, Eignung der Fläche für die Entwicklung der Artenvielfalt und wichtiger Biotope, Landschaftsbildfunktionen

Bewertungsgrundlagen:

Nachfolgend werden die Biotope, Pflanzen und Tiere methodisch getrennt als eigenständige Schutzgüter erfasst und bewertet. Die für die Bewertung herangezogenen Funktionen tragen vorrangig den Wechselbeziehungen im Ökosystem Rechnung, um eine einseitige und schematische Analyse zu vermeiden.

Grundlage der Erfassung sind mehrmals durchgeführte Begehungen des Standortes und der Umgebung. Weiterhin wurden für die Erfassung der Tierarten Hinweise der Einwohner genutzt. Zur planerischen Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB), in deren Ergebnis eine gesonderte Erfassung der Fledermäuse, Brutvogelarten und Reptilien unter Hinzuziehung von Fachgutachtern für die Erstellung des Artenschutz- Fachbeitrages veranlasst wurde. In diesem Zusammenhang wies die uNB auf die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zum Schutz der nachgewiesenen Fledermäuse hin, deren Winter- und Sommerquartier in Teilen des Bunkers festgestellt wurde.

6.5.1 Biotope

Erfassung

Die Biotoperfassung wurde anhand der Biotopkartierung Brandenburg (Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 3. Auflage, Potsdam 2007) und der „Liste der Biototypen“ vom gleichen Herausgeber (Stand 09. März 2011) durchgeführt. Einbezogen in die Erfassung wurden die angrenzenden Nachbargrundstücke, soweit diese in den Untersuchungsraum aufgenommen wurden. Die Ergebnisse der Erfassung wurden mit der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN), CIR- Biototypen 2009, abgeglichen.

In Tabelle 4 sind die Biotope gemäß Typenschlüssel aufgelistet. Die lfd. Nr.1 stellt den Hauptbiotop dar. Den lfd. Nr. 2 - 8 sind die Untertypen zugeordnet.

Tabelle 4 -1 Biotopkartierung Teilbereich Nord (Stand der Aufnahme vom Juni 2016)

Nr.	Biototyp	Schlüssel-Nr.	Schutz Status,	Hinweise, Erläuterungen
1	Kleinsiedlung	12280	ohne	Hauptbiotop (gemäß CIR-Kartierung)
2	alte Villenbebauung mit parkartiger Grünanlage	12271	ohne	Ausprägung durch artenreichen Parkrasen (05161) und nitrophile Saumgesellschaft (05142)
3	Wochenend- und Ferienhaus- bebauung	10250	ohne	Ausprägung durch gärtnerisch gestaltete Freiflächen
4	befestigte Wege, wasserdurchlässig	12652	ohne	
5	Versiegelte Zufahrt	12654	ohne	Eingangsbereich Bunker
6	Artenreiche Frischwiese	05112	ohne	
7	Baumreihe, lückig	07142	ohne	Koniferen
8	Sportanlage	10171	ohne	Tennisplatz auf dem Bunker
9	Bunker	12832	*	Winter- und Sommerquartier für Fledermäuse
10	Ansaat Rasenmischung	03400	ohne	

^o geschützt nach Anhang II der FFH- Richtlinie

Tabelle 4 - 2, Biotope des Teilbereichs Süd

Nr.	Biototyp	Schl.-Nr.	Schutzstatus	Hinweise, Erläuterungen
1	Wochenend- und Ferienhaus- Bebauung	10250	ohne	Hauptbiotop Ferienhausnutzung
2	Einzelhausbebauung mit park- artiger Gartenanlage	12271	ohne	Wohngebäude
3	Zufahrt und Hoffläche, versiegelt	12 654	ohne	
4	Befestigte Wege, wasserdurchlässig	12652	ohne	

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie 92/43/EWG sowie Lebensräume nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Kersdorfer See ist als natürlicher eutropher See dem Lebensraumtyp 3150 zugeordnet. Die relativ artenreiche Vegetationsstruktur des südlichen Untersuchungsraumes weist eine hohe Habitateignung für Vögel auf. Insbesondere an der südöstlichen Grenze des Teilbereiches "Süd" , wo das Gelände auf einer Länge von ca. 40 m von 40,5 bis auf 42,0 m über NHN ansteigt, bestehen gute Lebensbedingungen für die Zauneidechse. Die Präsenz bedrohter Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen für Brandenburg (nach BNatSchG streng und besonders geschützter Arten) wie auch der europarechtlich geschützten Arten (nach Anhang IV der FFH- Richtlinie) im Untersuchungsraum ist Gegenstand des Artenschutz- Fachbeitrages (siehe 7.2).

Für die Durchführung einer FFH- Voruntersuchung besteht insbesondere auf Grund der Entfernung zu den ausgewiesenen Lebensräumen kein Erfordernis, da eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der in den Steckbriefen der Schutzgebiete und der Standarddatenbögen aufgeführten Arten ausgeschlossen werden kann. Eine detaillierte Bewertung der Wirkungen des Planvorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange ist ebenfalls Gegenstand des vorgenannten Artenschutz- Fachbeitrages.

Beeinträchtigungen, Gefährdungen

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Biotope des Untersuchungsraumes beider Teilbereiche durch zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind nicht zu erwarten, da eine derartige Entwicklung mit dem Zweck und den Zielen dieses Bebauungsplanes nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Die von den Eigentümern beabsichtigte quantitative und qualitative bauliche Entwicklung ist im Wesentlichen abgeschlossen. Mit der vorhandenen Siedlungsdichte und der touristischen Infrastruktur steigt die potenzielle Gefährdung der heimischen Arten nur geringfügig. Für den Teilbereich "Süd" sind auf Grund des Verlaufs des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes und des Naturschutzgebietes "Kersdorfer See" sowie der geringen Kapazität der Erholungseinrichtung weitere für Natur und Landschaft nachteilige Entwicklungen weitgehend ausgeschlossen. Für den Teilbereich "Nord" bestehen folgende Erfordernisse:

Vermeidung der baulichen Entwicklung in westlicher und südlicher Richtung (Der Ersatz des Wochenendhauses im Bereich der südöstlichen Zufahrt ist davon nicht betroffen)

Erhalt der naturnahen Freiflächen, insbesondere westlich der Sport- und Freizeitanlage

Begrenzung der Sport- und Freizeitaktivitäten auf die ausgewiesenen Bereiche

Entwicklung und Nutzung der Sport- und Freizeitanlage unter Berücksichtigung der Vermeidung bzw. Minderung von Lärmemissionen

Räumliche und funktionelle Abgrenzung der als Winterquartier für Fledermäuse vorgesehenen Bereiche des Bunkers zu den sonstigen zulässigen Nutzungen des Bunkers.

Zur Durchsetzung dieser Ziele sind entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan einzufügen.

Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung:

Der Bunker im Teilbereich "Nord" ist Winterquartier und höchstwahrscheinlich auch Sommerquartier von nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fledermaus-Arten. Zum Erhalt und zur Entwicklung des Winterquartiers werden auf der Grundlage des Artenschutz-Fachbeitrages mit geringfügigem Aufwand verbundene bauliche und sonstige Maßnahmen vorgeschlagen.

Bewertung

Die Biotopausstattung und die Habitateignung der Biotope im Untersuchungsraum sind - abgesehen vom Fledermausquartier - von mittlerer Wertigkeit für den Naturhaushalt. Die höherwertigen Biotope insbesondere in den Randbereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

6.5.2 Pflanzen

Teilbereich Nord

Erfassung

Die Bodenvegetation der Offenflächen besteht überwiegend aus Rasenansaat, in den Randbereichen aus Arten der Gras- und Staudenfluren, die weiter südlich und westlich in eine Frischwiese übergehen. Nachgewiesene Arten sind: Gemeine Schafgarbe,

iesen- Rispengras, Wiesen- Schwingel, Taubnessel, Spitz- Wegerich, Wiesen- Sauerampfer, Wiesenklees, weißes Labkraut. Weiter nördlich erstreckt sich eine ruderaler Gras- und Staudenflur, u. a. mit Distel, Natternkopf, wilde Möhre, Brennessel, Huflattich, Goldrute. Bis zur Uferzone sind diese Flächen weitgehend baum- und gehölzfrei.

Der Bebauungskomplex des Ferienhausgebietes weist den nutzungstypischen Bestand an Zierrasen, ein- und mehrjährigen Stauden und Ziersträuchern auf.

Gefährdung

Generell gefährdet sind die Biotop der Freiflächen westlich der Bunkeranlage durch Ausdehnung der Sport- und Freizeitaktivitäten. Über den Geltungsbereich hinaus betrifft das auch die Uferzone.

Bewertung

Insbesondere die Frischwiesen und die ruderalen Gras- und Staudenflächen sind Lebensraum und Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Tierarten. Sie sind daher zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das Artenspektrum weist keine wertbestimmenden Besonderheiten auf.

Teilbereich Süd

Erfassung

Der Baumbestand im Ferienhausgebiet besteht aus Einzelbäumen heimischer und gebietsfremder Arten. Feldahorn, Eiche, Tanne, Kiefer überschirmen das kleinflächige Plangebiet. Die gepflasterte Zufahrt ist einseitig gesäumt durch eine ca. 30 m lange Baumreihe aus Lebensbaum. Der bodennahe Bewuchs besteht aus Rasenansaat und bodendeckenden Ziergehölzen, darunter Liguster, Eibe, Berberitze.

Bewertung

Wertbestimmend ist die Vegetationsstruktur als Habitat für Kleintiere, Insekten und Vögel.

Für die Amphibien und Reptilien, insbesondere für die Zauneidechsen bieten die boden-

nahe Vegetation und der Waldsaum ausreichende Versteckplätze. Das Überqueren der artenarmen und gemähten Rasenflächen durch Amphibien und Reptilien ist dagegen erheblich durch Prädatoren gefährdet.

6.5.3 Tiere

Erfassung

Aus den unter 5.5.1 und 5.5.2 beschriebenen Vegetationsstrukturen leiten sich deutlich unterschiedliche Lebensbedingungen für Tierarten ab. Eine schematische Erfassung und räumliche Zuordnung der Arten ist auf Grund der Wechselbeziehungen zu den Habitaten der Uferzone nur begrenzt möglich. Die Erfassung der Arten wurde im Zeitraum vom 24.02. bis zum 26.08.2016 im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung vom Büro Tern around, Dipl.-Geogr. Toni Becker, Gosen und dem Büro Renala, Dr. Mia-Lana Lührs, Potsdam, durchgeführt. Methodik und Ergebnisse der Erfassung sind im Untersuchungsbericht vom 09.08.2017 dargestellt der als Anlage 6 Bestandteil dieses Umweltberichtes ist. Auf eine detaillierte Bewertung wird daher an dieser Stelle verzichtet. Fasst man die Untersuchungsergebnisse zusammen, ergeben sich vorrangig folgende Erkenntnisse:

- Das Artenspektrum weist keine grundlegenden Abweichungen von den potenziell erwarteten Vorkommen im Untersuchungsgebiet auf.
- Viele der nachgewiesenen und vermuteten Arten insbesondere der Avifauna haben ihre Lebensräume bzw. Teilhabitate sowohl in den aquatischen Randbereichen (Kersdorfer See) als auch in den terrestrischen Bereichen des Untersuchungsgebietes.
- Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG durch erhöhten Siedlungsdruck ist nicht auszuschließen.

Beeinträchtigungen, Gefährdung

Aus der Erfassung der Tierbestände und der örtlichen Ausprägung der Habitats ergibt sich ein Gefährdungspotenzial insbesondere für den Bestand an Fledermäusen des Bunkers, für Vögel, Amphibien und Reptilien. Detailliert wird hierzu und zu den möglichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsermittlung und im Artenschutz-

- Fachbeitrag eingegangen.

Bewertung

Die Bestandsaufnahme belegt die relativ hohe Artenvielfalt, vor allem an Vögeln und Insekten. Die Artenerfassung erbrachte keine Hinweise auf faunistische Besonderheiten in beiden Untersuchungsräumen.

7. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Belange der Umwelt

7.1 Grundlagen

Nachfolgend werden gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 21 BNatSchG die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet, und es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich bzw. zum Ersatz der Eingriffswirkungen abgeleitet. Dabei ist als Besonderheit dieses Bebauungsplanes hervorzuheben, dass die vom Eigentümer beabsichtigte Durchführung einzelner Bauvorhaben fast abgeschlossen ist und folglich überwiegend die betriebsbedingten Auswirkungen Gegenstand der Untersuchungen sind.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

7.2.1 Anliegen und Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bestimmt mit dem § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten wie folgt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt werden und ob mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist. Untersucht wurden zu diesem Zweck überwiegend die nach europäischem Recht streng geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG),
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EG).

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 und des § 44 BNatSchG unterscheidet der besondere Artenschutz zwischen den besonders geschützten Arten und den streng geschützten Arten. Die heimischen Arten wurden in der Liste der im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Stand 04 – 2008), erstellt vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), erfasst. Diese landesspezifische Liste war die Grundlage der Untersuchung, ebenso die Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie.

7.2.2 Grundlagen der Untersuchungen

Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die „Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung“, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Stand 13.01.2009.

Ausgehend von der durchgeführten Bestandserfassung im Untersuchungsraum wurde als erster Schritt ermittelt, welche der erfassten Arten unter den besonderen Artenschutz fallen.

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse und Wertungen berücksichtigen die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchung beider Teilbereiche durch Tern around, Dipl.-Geogr. Toni Becker, Gosen und dem Büro Renala, Dr. Mia-Lana Lührs, Potsdam. Die Gutachten sind als Anlagen beigefügt.

7.2.3 Methodik der Untersuchung

Methodische Grundlagen sind die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ des Landesbetriebes Straßenwesen des Landes Brandenburg, Stand 08/2008, ergänzt 02/2011. Ausgehend von der durchgeführten Bestandserfassung im Untersuchungsraum wurde als erster Schritt ermittelt, welche der Arten unter den besonderen Artenschutz fallen. Ergänzend wurden Arten berücksichtigt, die nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten, die aber auf Grund der potenziellen Habitat- Eignung der örtlichen Strukturen mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommen. Ein Abgleich wurde zu den Arten vorgenommen, deren Vorkommen von vornherein auszuschließen war.

Im zweiten Schritt wurden die durch das Planvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten erfasst und hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG bewertet.

Erfasst wurden die Bestände der Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Insekten und Säugtiere. Die Gebäude und ausgewählte Bäume wurden hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Baumquartiere von Fledermäusen untersucht.

Amphibien und Brutvögel unterliegen im Rahmen der Relevanzprüfung einem Auswahlprozess. Dabei werden jene europarechtlich geschützten Arten ausgeschlossen, für die der Eintritt eines Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und für die eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht mehr erforderlich ist. Das betrifft Arten, die im Land Brandenburg gemäß Rote Liste ausgestorben oder verschollen sind und Arten mit sporadischem Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und Arten mit geringer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen.

Die artbezogenen Ergebnisse wurden in Datenbögen erfasst und eingestuft. In Anlage 4 sind die Datenbögen enthalten.

Nach der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten - falls erforderlich

unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) - die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- RL wurden im Rahmen der Untersuchung nicht erfasst.

7.2.4 Ergebnis der Untersuchungen

7.2.4.1 Teilbereich Nord

Vögel

Von den 66 erfassten Arten sind nach Tabelle 2 des Gutachtens 57 Bodenbrüter- Arten mit engerer Habitatbindung zum Untersuchungsraum nachgewiesen. Als wertgebend und besonders geschützt wurden 7 Arten, darunter die Rauchschnepfe und die Waldschnepfe und 5 Arten der Roten Liste (3) darunter auch 4 Arten des Anhang I der Vogelschutz- Richtlinie der EU. Durch Anwendung verfügbarer Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung oder Vernichtung der Lebensräume dieser Arten vermieden werden. Die Lebensräume der sonstigen erfassten Vögel, darunter 5 Nahrungsgäste, 4 Wintergäste, liegen überwiegend in den Randbereichen, der Uferzone mit Schilfgürtel und Erlen- Bruchwald und den angrenzenden Mischwäldern und Kiefernforsten. Der betriebsbedingte Verlust an Nahrungshabitaten (durch gärtnerische Nutzung, Sport und Spiel, Pflegemaßnahmen) wird durch ausreichende Ausweichmöglichkeiten auf vergleichbare angrenzenden Strukturen wie auch durch Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Arten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer Gefährdung der lokalen Populationen führen.

Im Verlauf der Erfassung konnten nicht alle mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandenen Arten (u. a. Schellente) nachgewiesen werden. Somit ist das tatsächliche Artenspektrum sicher höher als mit diesem Gutachten nachgewiesen.

Amphibien, Reptilien

Erfasst wurden 3 Froscharten und 3 Reptilienarten (Tabelle 5). Auch für diese Artengruppen bzw. Tierklassen trifft die begründete Vermutung eines deutlich größeren Artenspektrums zu.

Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützt ist die Zauneidechse. Der Be-

bauungsplan enthält Festsetzungen zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Lebensstätten der Amphibien und Reptilien.

Fledermäuse

Mit dem Fachgutachten wurden 6 Fledermausarten nachgewiesen, 2 weitere Arten werden vermutet. Alle Arten sind streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Tabelle 7). Von besonderer Bedeutung ist das Braune Langohr, das den nördlichen Bereich des Bunkers als Winterquartier und Tagesquartier im Sommer, evtl. auch als Wochenstube nutzt. Die Nutzung des Bunkers als Winterquartier ist für weitere 2 Arten nachgewiesen, für 2 Arten besteht der begründete Verdacht ihrer Präsenz.

Zum Erhalt und zur Stabilisierung dieser bedeutenden Lebensstätte sind zur Abwendung eines drohenden Verbotes Maßnahmen durchzuführen, die den Tatbestand des Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen infolge störender Nutzungen vermeiden.

Am 28.09.2016 fand eine Begehung des Bunkers durch die Eigentümer, den Fachgutachtern, dem Projektanten und den zuständigen Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde statt. Im Ergebnis der Beratung wurde Einigung darüber erzielt, dass der nordwestliche Bereich des Bunkers als Fledermausquartier festgesetzt wird und der südliche Bereich der weiteren (eingeschränkten) Nutzung durch die Eigentümer überlassen bleibt. Die Fachgutachter erläuterten und begründeten geringfügige bauliche Änderungen für die Habitataignung aber auch zur Vermeidung weiterer Todesfälle der Zauneidechse (Lüftungsschacht als Falle). Zum Verständnis ist dem Maßnahmeblatt des Braunen Langohrs (Anlage3-1) eine Skizze der Verortung der geplanten Änderungen beigelegt.

Sonstige Säugetiere

Erfasst wurden 6 Arten (Tabelle 8 des Gutachtens). Auch für die Säugetiere gilt die begründete Vermutung, dass einige heimische Arten nicht erfasst werden konnten. Von den erfassten Arten ist der Biber europaweit geschützt.

Anlage 5 enthält die Auflistung der nachgewiesenen und der vermuteten Arten.

Wirbellose

Die umfassende Ermittlung und Bewertung der Arten war nicht Gegenstand der gutachterlichen artenschutzrechtlichen Untersuchung. Da es keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten gab, erfolgte die Erfassung mit angemessenem Aufwand ergänzend zu den vorgenannten Arten. Besonders auf die Erfassung der Insekten wirkte sich der Klimaverlauf mit ungünstigen Witterungsbedingungen des Untersuchungsjahres 2016 nachteilig aus.

Anlage 5 enthält die Auflistung der nachgewiesenen und der vermuteten Arten.

7.2.4.2 Teilbereich Süd

Vögel

Von den erfassten 33 Arten sind 28 Brutvogel- Arten nachgewiesen. 5 Arten sind in die Vorwarnliste vermerkt, 1 Art (Trauerschnäpper) in der Roten Liste Deutschland (3). (s. Tabelle 2 des Untersuchungsberichtes (UB)).

Erfasst wurden 5 Nahrungsgäste, darunter 2 der Vogelschutz- Richtlinie und 2 der Vorwarnliste. (s. Tabellen 2 und 3 UB)

Amphibien / Reptilien

Erfasst wurden 3 Amphibienarten (Frösche, Kröten, Molche und 3 Reptilienarten (s. Tabelle 5 UB). Auch für diese Arten trifft die begründete Vermutung eines deutlich größeren Artenspektrums zu. Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützt ist die Zauneidechse (s. Tabellen 4 und 5 UB).

Fledermäuse

Nachgewiesen wurden 4 Arten. Die Bedeutung des Bunkers im Teilbereich Nord vorrangig als Quartier für das Braune Langohr auch der im Teilbereich Süd erfassten Tiere, ist auf Grund der geringen Entfernung von ca. 210 m offensichtlich. (S. Tabelle 6 UB)

Sonstige Säugetiere

Das Arteninventar ist annähernd identisch mit den im Teilbereich Nord nachgewiesenen Arten. Es wurden die gleichen 6 Arten erfasst. Die in Anlage 5 enthaltene Liste der

Säugetiere berücksichtigt eine beträchtliche Anzahl von begründet vermuteten aber nicht erfassten Arten.(s. Tabelle 5)

Wirbellose

Die umfassende Untersuchung und Bewertung der Arten war wie im Teilbereich Nord nicht Gegenstand der gutachterlichen artenschutzrechtlichen Untersuchung. Ausreichend belegt ist die Präsenz des Hirschkäfers.

7.2.5 Wertung der Untersuchungsergebnisse

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen belegen für beide Teilbereiche des Plangebietes, dass ein Konfliktpotenzial im Sinne des § 44 BNatschG wie folgt besteht:

1. Die Lebensstätte der nachgewiesenen Fledermauspopulation im nordwestlichen Bereich des Bunkers ist durch den vorhandenen Siedlungsdruck infolge der angrenzenden Wohn- und Erholungsnutzung auf der Grundlage des Bebauungsplanes "Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See", vorrangig durch Sport, Spiel und Freizeitaktivitäten und durch die Nutzung des Bunkers als Lagerfläche, Partykeller u. a. in seiner Funktion als Winterquartier und Tagesquartier zunehmenden Störungen ausgesetzt. Auch eine Zerstörung der Lebensstätte ist für die Zukunft nicht auszuschließen. Zur Beseitigung des bestehenden und zur Vermeidung des künftigen Störpotenzials wurden im Ergebnis der Artenschutz -Untersuchungen von den Fachgutachtern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und den Eigentümern Maßnahmen vorgeschlagen. Das entsprechende Formblatt der Anlage 4 enthält die Prognose, dass bei Durchführung dieser Maßnahmen die Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen wird.
2. Die kleinteilige sandige Offenfläche nördlich des Wohngebäudes im Teilbereich Süd mit ihrem xerothermen Mikroklima ist ein essenzieller Bestandteil der Lebensstätte der lokalen Population der Zauneidechse. Aktuell liegt keine signifikante Störung dieser Lebensstätte vor. Ein Gefährdungspotenzial besteht durch den Verlust dieser Offenfläche durch gärtnerische Nutzung, Versiegelung, Freizeitgestaltung, Sport und Spiel. Die Anlage 3 enthält eine von den Fachgutachtern vorgeschlagene Maßnahme, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population abwendet.

8. Auswirkungen der Planung auf die sonstigen Umweltbelange

8.1 Ermittlung und Bewertung der Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft

In der folgenden Tabelle 6 werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes, soweit sie nicht dem besonderen Artenschutz nach Europarecht unterliegen, dargestellt. Im zweiten Schritt erfolgt die Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkfaktoren und die Einschätzung anhand der Stufen „keine“, „gering“, „mittel“ und „hoch“, welche Auswirkungen verbleiben (Die Zuordnung einer Wirkung in die Wertungsstufe "keine" besagt nicht, dass es absolut keine Beeinträchtigung gibt, sondern dass der Schwellenwert zur Erheblichkeit nicht erreicht und überschritten wird).

Es werden nur die Eingriffswirkungen erfasst und bewertet, die im Zusammenhang mit der baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes stehen. Eingriffe, die durch die Errichtung und den Betrieb der Führungsstelle des MDI erfolgten, stehen in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Zielen und Inhalten dieses Bebauungsplanes und bleiben daher unberücksichtigt.

Positiv wirkt sich für das Schutzgut Boden aber auch für die anderen Schutzgüter die durchgeführte Beräumung beider Teilbereiche des Plangebietes von Bauschutt, Haus- und Sondermüll aus. Das gilt auch für den Zugang an Freiflächen infolge des Rückbaus von Gebäuden.

Die folgende Tabelle 6 enthält zusammengefasst die Eingriffs- Ausgleichsbilanz.

Teilbereich Nord, Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Schutzgut	Allgemeine Gefährdung, Art, Intensität und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung	Ein- stufung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Verbleibende erhebliche Wirkung	Ausgleichsmaßnahme / Ersatzmaßnahme	Verbleibende erhebliche Wirkungen
Boden	Keine anlagenbedingte und baubedingte Eingriffswirkung	ohne	Bauliche Erweiterungen werden durch Festsetzungen zur Grundfläche ausgeschlossen. Positive Wirkung auf das Mikroklima durch Rückbau und Renaturierung von 595 m ² überbaute Fläche Keine Maßnahmen erforderlich	keine	entfällt	
	betriebsbedingt: Nutzungsbezogene Verdichtung des Bodens	gering	Keine Maßnahmen erforderlich	keine		
Land- schaftsbild	Ausdehnung siedlungstypischer Nutzungen in den Freiraum im Westen des Geltungsbereiches	mittel	Festsetzung zum Erhalt der Freiflächen durch Ausschluss nachteiliger Nutzungen und durch Art und Maß der baulichen Nutzung	keine		
Klima / Luft- hygiene	Keine erheblichen Wirkungen auf das Mikroklima zusätzlich zur vorherigen Bestandssituation	gering	Positive Wirkung auf das Mikroklima durch Rückbau und Renaturierung von 595 m ² überbaute Fläche	keine		

Wasser/ Ober- flächen- gewässer	Keine anlagebedingte und baubedingte erhebliche Wirkungen für die Grundwasserneubildung, Betriebsbedingt Beeinträchtigung der Biotope und Habitats der Uferzone des Kersdorfer Sees durch Freizeitaktivitäten	gering mittel	Zuführung von 595 m ² entsiegelten und renaturierten Bodens für den Wasserhaushalt (Versickerungsfläche) Maßnahmenkomplex gemäß Durchführungsvertrag	keine keine	entfällt	
Flora, Fauna, Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Ausdehnung siedlungstypischer Nutzungen in den Freiraum im Westen des Geltungsbereiches mit Auswirkung auf die Lebensbedingungen für Vögel, Insekten und Kleintiere -betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Insb. betroffen sind , Fledermäuse, Zauneidechsen, Kleintiere - Gefährdung der Zauneidechse - betriebsbedingte lärmintensive Nutzung des Bunkers führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Fledermausarten 	gering bis mittel mittel bis hoch hoch hoch	<ul style="list-style-type: none"> Verhinderung der Siedlungserweiterung durch Festsetzungen zum Erhalt der Freiflächen und Ausschluss nachteiliger Nutzungen Beschränkung von Sport, Spiel und sonstige lärmintensive Freizeitaktivitäten auf den festgesetzten Grundstücks- Bereich, Umbau des Schachteinlasses Maßnahme zur Sicherung des Fledermausquartiers mit Abgrenzung der Nutzungen 	keine keine keine keine		

Eingriffs- Ausgleichsbilanz, Teilbereich Süd

Schutzgut	Allgemeine Gefährdung, Art, Intensität und Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung	Ein- stufung	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Verbleibende erhebliche Wirkung	Ausgleichsmaßnahme/ Ersatzmaßnahme	Verbleibende erhebliche
Boden und Landschaftsbild	Weitere Siedlungsentwicklung, insb. im Norden	hoch	Begrenzung der Bebauung auf den Bestand durch Festsetzung der Grundflächen	keine		
Wasser	Keine anlagebedingte und baubedingte erhebliche Wirkungen für die Grundwasserneubildung, Versiegelung von Freiflächen	gering	Zuführung von 345 m ² entsiegelten und renaturierten Bodens für den Wasserhaushalt (Erweiterung der Versickerungsfläche) Festsetzung zur wasserdurchlässigen Überbauung	keine		
Klima/ Luft- hygiene	Keine erheblichen Wirkungen auf das Mikroklima zusätzlich zur vorherigen Bestandssituation	gering	Positive Wirkung auf das Mikroklima durch Rückbau und Renaturierung von 345 m ² überbaute Fläche	keine		
Fauna, Flora, Biotope	- Ausdehnung siedlungstypischer Nutzungen im Norden des Geltungsbereiches mit Auswirkungen	hoch	Verhinderung der Siedlungserweiterung durch Festsetzungen zum Erhalt der Freiflächen und Ausschluss nachteiliger Nutzungen,	keine		

	<p>auf die Lebensbedingungen für Zauneidechsen</p> <p>- betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Insb. betroffen sind Fledermäuse, Zauneidechsen, Vögel</p> <p>- Verluste durch Katzen</p>	mittel	<p>Beschränkung von Sport, Spiel und sonstige lärmintensive Freizeitaktivitäten auf die festgesetzten Grundstücksbereiche,</p> <p>Beschränkung des Freilaufs mit Ausschluss der Monate Juli - August, Halsband mit Warnfarben</p>	keine		
--	--	--------	---	-------	--	--

Die Tabelle belegt das hohe Potenzial schutzgutbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in beiden Teilbereichen. Hervorzuheben ist, dass die Umsetzung der Maßnahmen einen vergleichsweise geringen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und somit eine zumutbare Belastung der Eigentümer darstellt.

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die zur Festsetzung und somit zur Übernahme in die Satzung vorgesehenen Maßnahmen dargestellt.

9. Maßnahmen zur Übernahme in den Bebauungsplan als Satzung

9.1. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 9.1.1 Gehwege, Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen.
- 9.1.2 Zur Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Versickerungsflächen festgesetzt.
- 9.1.3 Zur Wahrung des Landschaftsbildes sind die Bäume im Geltungsbereich zu erhalten. Verluste sind durch Nachpflanzung heimischer Laubbäume auszugleichen.

9.2. Maßnahmen des Artenschutzes

- 9.2.1 Zur Sicherung der Lebensstätte der Fledermäuse wird ein Teilbereich des Bunkers entsprechend den Anforderungen als Winter und Sommerquartier hergerichtet. Die Maßnahme wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB.(s. Maßnahmeblatt M 1)
- 9.2.2 Zur Sicherung eines Teilhabitats im nördlichen Plangebiet des Teilbereiches Süd wird die als Ruhestätte der Zauneidechse ausgewiesene Fläche geschützt. (s. Maßnahmeblatt M 2)

10. Maßnahmen auf der Grundlage eines Städtebaulichen- und Durchführungsvertrages

Einige in der Eingriffsbilanz des Pkt. 9 beschriebene Maßnahmen beziehen sich auf mögliche planbezogene Konflikte, die entweder außerhalb des Geltungsbereiches des

Bebauungsplanes wirken, oder durch den abschließenden Normenkatalog des § 9 Absatz 1 BauGB hinsichtlich ihrer Festsetzung nicht gedeckt sind. Zur ausreichenden Rechtsbindung werden diese Maßnahmen gemäß §§ 11, 12 BauGB in einem Städtebaulichen - und Durchführungsvertrag, den die Grundstückseigentümer mit der Gemeinde Briesen abschließen, vereinbart. Dieser Vertrag wird gemeinsam mit der Satzung zum Bebauungsplan Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Folgende Maßnahmen sind davon betroffen:

Vertragsmaßnahme VM 1:

Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung der angrenzenden Uferzone des Kersdorfer Sees als Lebensstätte geschützter Arten infolge Freizeitaktivitäten unter Befolgung der Verbote der Verordnung zum Naturschutzgebiet "Kersdorfer See".

Vertragsmaßnahme VM 2:

Vermeidung bzw. Minderung der Lärmbeeinträchtigung und sonstigen Gefährdung der örtlichen Tierarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, insbesondere die Vermeidung der Prädation der Fledermäuse im Bunker durch Haustiere, einschließlich der Ausstattung der Katzen mit Halsbändern mit Signalfarben.

Im Ergebnis der im Zeitraum vom 08.02.2018 bis zum 12.03.2018 durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf in der Fassung vom November 2017 erfolgte eine nochmalige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder Spree im Rahmen einer Beratung am 24.04.2018. Die Beratung führte zur Präzisierung bzw. Ergänzung der Maßnahmen des Artenschutzes und durch die Einfügung einer Obergrenze für die zulässigen Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und Zufahrten zu einer entsprechenden städtebaulichen Festsetzung.

11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

11.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung der Ziele und Inhalte der Planung wird das Landschaftsbild am westlichen Siedlungsrand von Dorismühle aufgewertet. Ausschlaggebend hierfür ist die Erhaltung der naturräumlichen Strukturen vom Kersdorfer See, der Uferzone mit dem naturbelassenen Erlen- Bruchwald bis zur parkähnlichen Grünstruktur des Siedlungsbe-

reiches. Eine siedlungsbezogene Aufwertung vollzieht sich durch den beträchtlichen Rückbau von für das Ortsbild nachteilig wirkenden Gebäuden und baulichen Anlagen, die Beräumung von Bauschutt, Stacheldraht, Glasabfällen und im Ergebnis des landschafts-schonenden Umbaus der verbliebenen Gebäude in beiden Teilbereichen durch entsprechende Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Die Kombination von Wohnnutzung und Erholungsnutzung in dem geplanten Umfang führt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Durch die Wirkung der Festsetzungen werden u. a. die Lebensstätten geschützter Tierarten erhalten und teilweise verbessert. Einschränkungen der Qualität der Lebensstätte der Fledermäuse im Bunker durch Lärm- Immissionen der Nutzung der Sportanlagen (Tennisplatz auf dem Bunkerdach) sind potenziell zu berücksichtigen, können aber durch Einschränkungen der Nutzungen ausreichend gemindert werden.

Mit der Durchführung der Planung erhöht sich die Wohn- und Erholungsqualität beider Teilbereiche.

11.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes

Für den Fall der Nichtdurchführung des Planes würden die für das Landschaftsbild nachteiligen Wirkungen der gestreuten Gebäude und Anlagen weiter bestehen. Die Offenflächen des Plangebietes würden durch eine sukzessive Verbuschung zuwachsen, die Artenstruktur sich entsprechend anpassen. Es ist davon auszugehen, dass der Bunker schrittweise vollständig in Nutzung genommen wird. Der freie Zugang für Prädatoren bleibt mit seinen negativen Auswirkungen auf die Fledermauspopulation erhalten. Die Eignung als Fledermausquartier entfällt. Der Wegfall der Begrenzung der Sport- und Freizeitaktivitäten auf die östlichen Bereiche des Plangebietes im Teilbereich Nord würde eine Beeinträchtigung der Uferzone und des Kersdorfer Sees nach sich ziehen. Die Gefahr von Verstößen gegen die Verbote des LSG "Kersdorfer See" würde sich einschließlich der Beeinträchtigung der lokalen Arten deutlich erhöhen.

Im Teilbereich Süd würde durch den Wegfall des Schutzes der nördlichen Offenfläche dieser Bereich in die Wohn- bzw. Erholungsnutzung übergehen. Die Reproduktionsfläche der Zauneidechsen- Population wird dadurch zerstört.

12. Monitoring

Mit den artenschutzrechtlichen Fachgutachten wurden Umfang und Ziel des Monitorings aufgezeigt. Im Wesentlichen handelt es sich um die fachliche Begleitung zur Durchführung des Komplexes von Einzelmaßnahmen zum Erhalt und der artengerechten Herstel-

lung des Fledermausquartiers im Bunker des Teilbereiches Nord. Hervorzuheben ist, dass das Monitoring von regionalen Fachkräften auf ehrenamtlicher Grundlage durchgeführt wird.

13. Sonstige Auswirkungen der Planung, Zusammenfassung

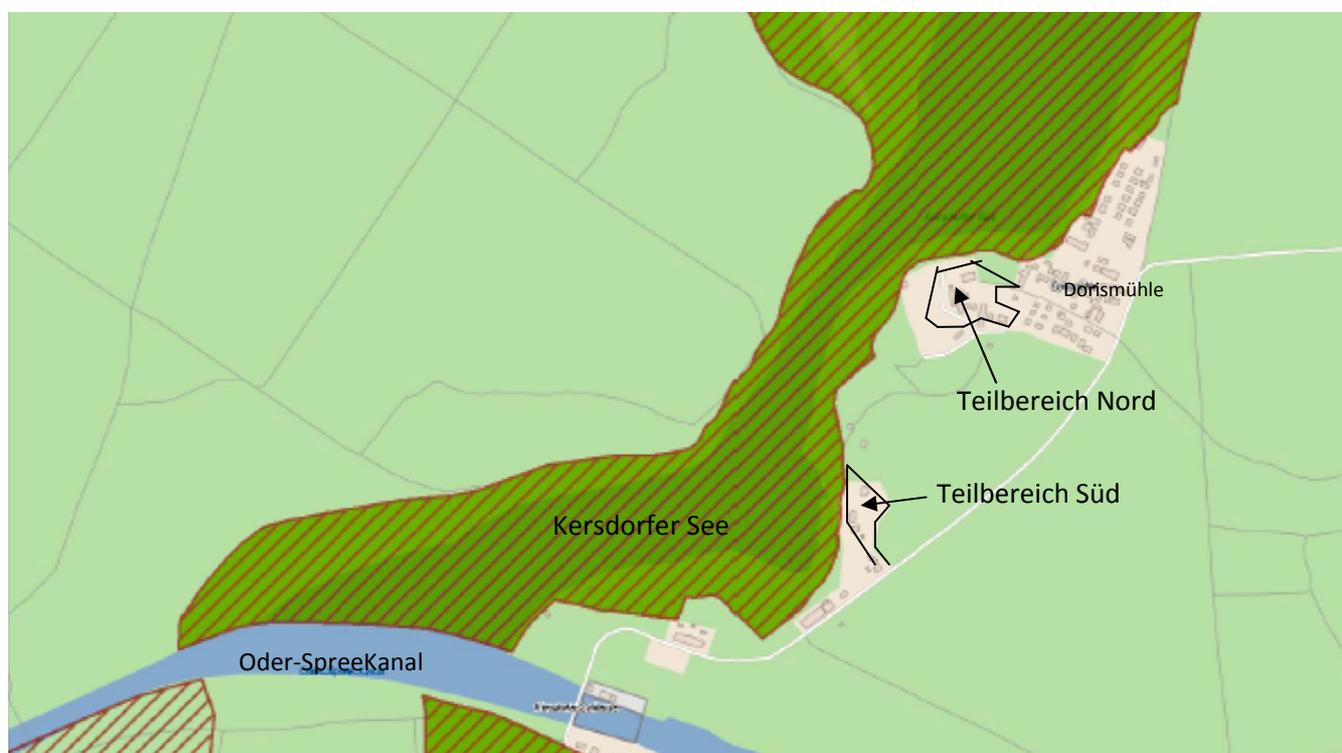
Aus der Eingriffsermittlung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Flächenbilanz und der Prognose werden die insgesamt überwiegenden positiven Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Belange der Umwelt abgeleitet. Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen ist ein ausreichendes Potenzial an Maßnahmen verfügbar. Die Anforderungen und sonstigen Belange gemäß § 1 Absatz 6 BauGB werden mit Ausnahme des vermuteten Bodendenkmals durch die Planung nicht berührt.

Anlagen

- Anlage 1 Lage des Plangebietes zu den Schutzgebieten
- Anlage 2 Lage zu den Biotopen
- Anlage 3 Maßnahmeblätter des Artenschutzes
- Anlage 4 Formblätter zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbote
- Anlage 5 Liste der erfassten und vermuteten heimischen Tierarten
- Anlage 6 Artenschutzrechtliche Fachgutachten

Schutzgebietsausweisungen

- Natura 2000 FFH- Gebiet Kersdorfer See (DE 3651 - 301) 
- Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" (Gebiet-ID 3651 - 503) 

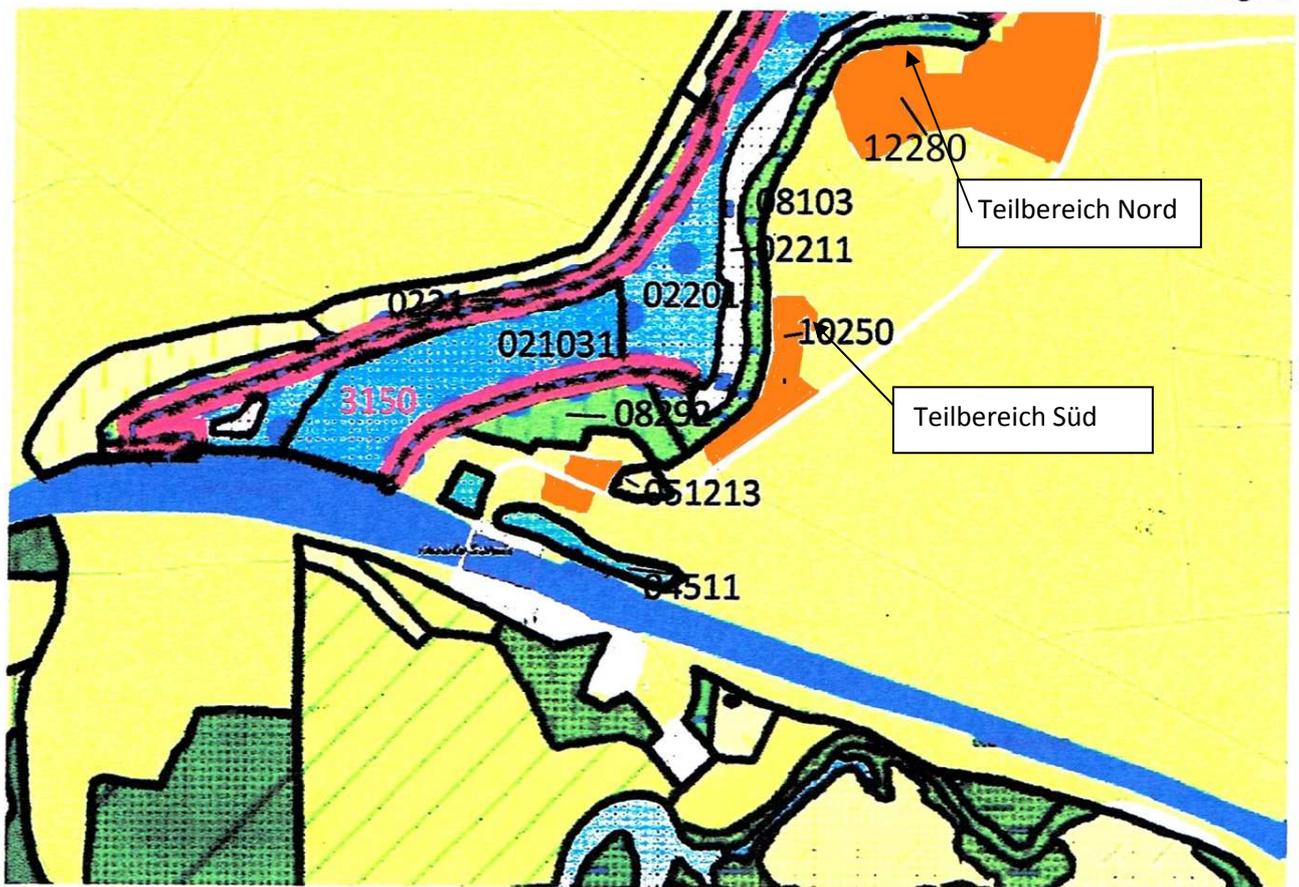


Bildquelle: LfU Brandenburg, Naturschutzfachdaten

Maßstab ca. 1: 1000

Bebauungsplan Wohn- und Erholungsgebiet "Kersdorfer See"

ungefähre Lage der Teilbereiche des B-Plangebietes zu den
Schutzausweisungen



Lage der Teilbereiche des Bebauungsplans zu den benachbarten Biotopen

3150 Lebensraumtyp Natürliche eutrophe Seen

02201	Tausendblatt- Teichrosengesellschaft in Standgewässern	g.
02211	Großröhrichte an Standgewässern	g.
04511	Schilfröhricht nährstoffreicher Moore	g.
051213	Kleinschmielen- & Pionierfluren	g.
08103	Erlen- Bruchwälder	g.
08292	Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel- Mischwälder	
10250	Wochenend- und Ferienhausbebauung	
12280	Kleinsiedlungen und ähnliche Strukturen	

Quelle: LUGV Brandenburg

Flächendeckende Biotop - und Landnutzungskartierung

im Land Brandenburg(BTLN),

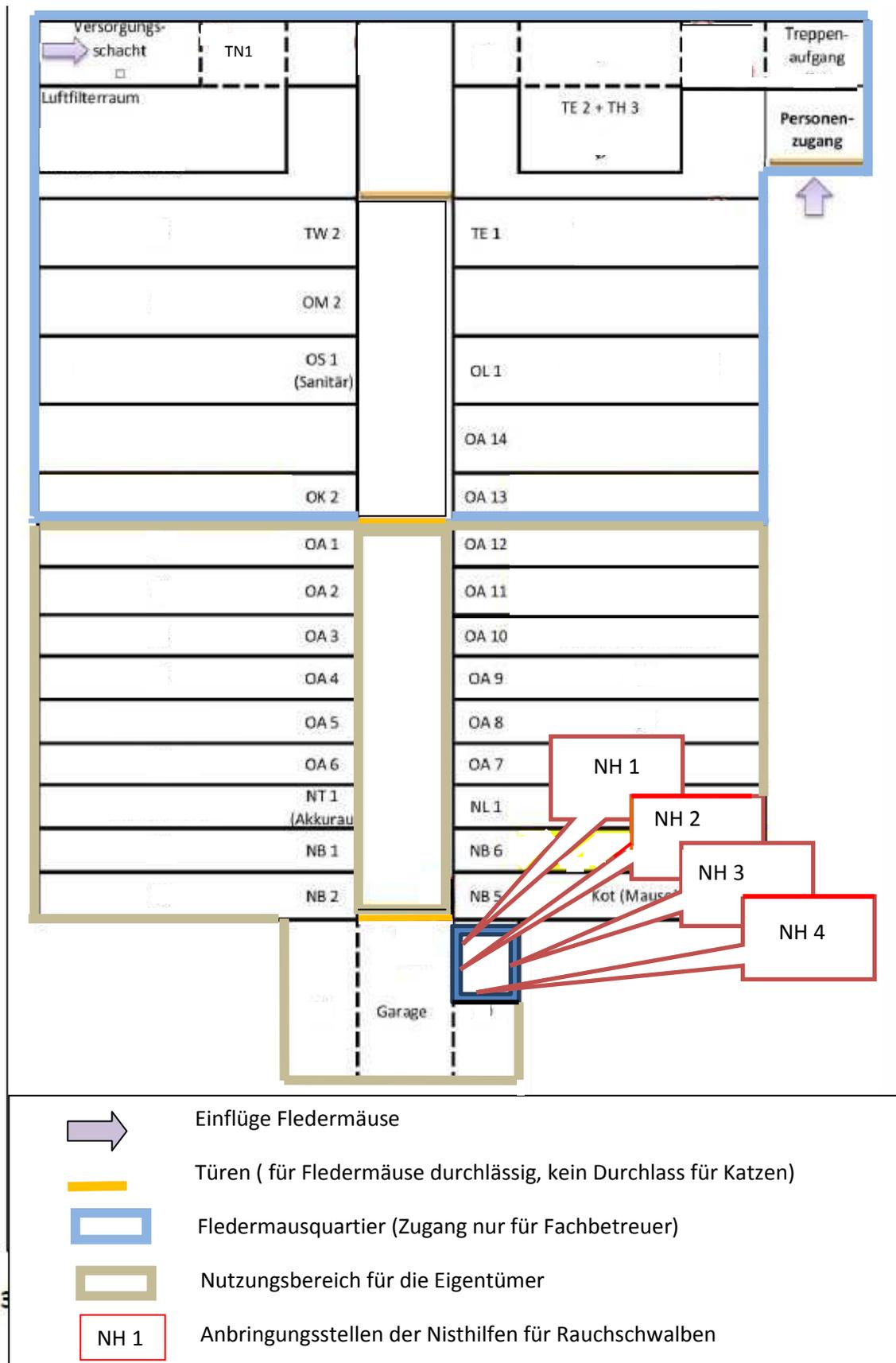
CIR- Biotoptypen 2009

g. : nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt

Maßnahme des Artenschutzes

Titel der Maßnahme: M 1 Winterquartier für Fledermäuse, Weg zur Erholung 35, 15518 Briesen Flur 3, FS 235, Gemarkung Neubrück-Forst (Maßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG)	Träger der Maßnahme: Stefanie Freifrau v. Brackel, Franz Freiherr v. Brackel Weg zur Erholung 35, 15518 Briesen	Planträger: Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 15518 Briesen (Mark)
Ziel der Maßnahme: Abwendung eines drohenden Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG zur Vermeidung erheblicher Störungen der Überwinterungszeiten und zur Vermeidung von Beschädigungen bzw. Zerstörung der Ruhestätte, Vermeidung von anlagenbedingten Verlusten der Zauneidechse.		
Anlass und Erfordernis der Maßnahme (Ausgangssituation): Die Ruhestätte (Winterquartier und Tagesquartier) überwiegend der Art Braunes Langohr befindet sich im nördlichen Bereich der ehemals militärisch genutzten Bunkeranlage. Die Ruhestätte ist baulich nicht ausreichend vor Störungen geschützt. Ein Störungspotenzial besteht auch in der zunehmenden Nutzung der südlichen Bereiche des Bunkers durch die Eigentümer. Damit würden die o.g. Verbotstatbestände eintreten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen würde sich verschlechtern. Das Planvorhaben müsste eingestellt werden.		
Beschreibung der Maßnahme: Geplant ist ein Maßnahmenkomplex, bestehend aus folgenden Einzelmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • artgerechte Herrichtung des Fledermausquartiers, u. a. ständiger Verschluss des E- Raumes, Sicherung der erforderlichen Belüftung, • Sicherung der Räume zur Vermeidung des Zutritts Unbefugter und der Haustiere (Katzen), • Vermeidung bzw. Einschränkung lärmintensiver sonstiger Nutzungen der südlichen Bunkerbereiche • Beschränkung von Sport, Spiel und sonstige lärmintensive Freizeitaktivitäten auf die festgesetzten Grundstücksbereiche, • Veränderung der Lüftungsabdeckung im Bunker zur Vermeidung von weiteren Verlusten der Zauneidechse. (Siehe auch Beiblatt zu M 1)		
Durchführung, Fristen: 1. Herrichtung des Quartiers bis zum 30.06.2019 2. sonstige Maßnahmen: sofort und kontinuierlich	Kontrolle und Dokumentation: Durch Fachgutachter gemäß Monitoringplan	
Rechtliche Sicherung: Aufnahme der Maßnahme in den Bebauungsplan als Satzung	Finanzierung der Maßnahme: Träger der Maßnahme	

Fledermausquartier Bunkeranlage im Teilbereich Nord des BP Kersdorfer See, Beiblatt zur Maßnahme M1 und zur Maßnahme M 4 mit Skizze zur Darstellung der festgesetzten Nutzungen

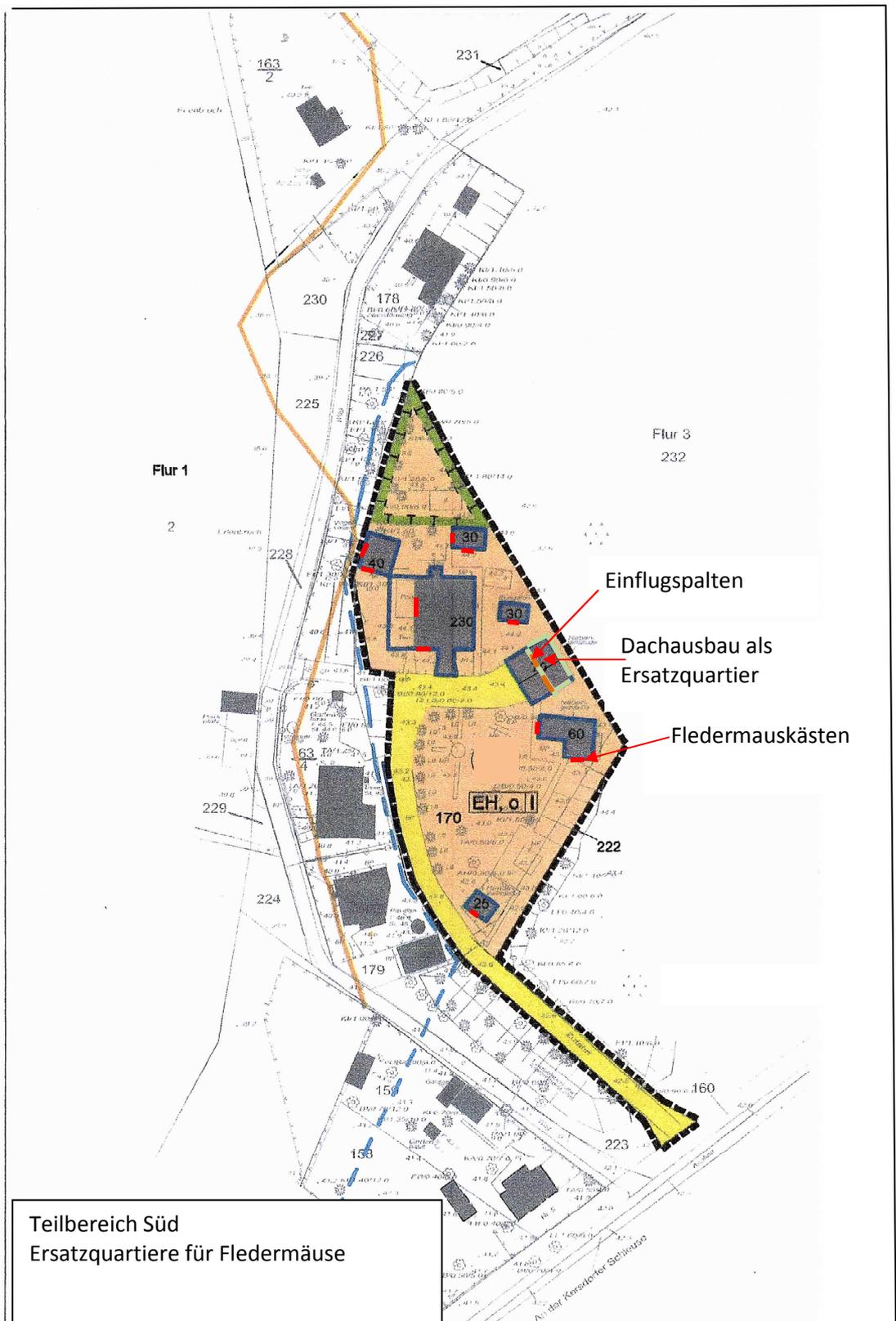


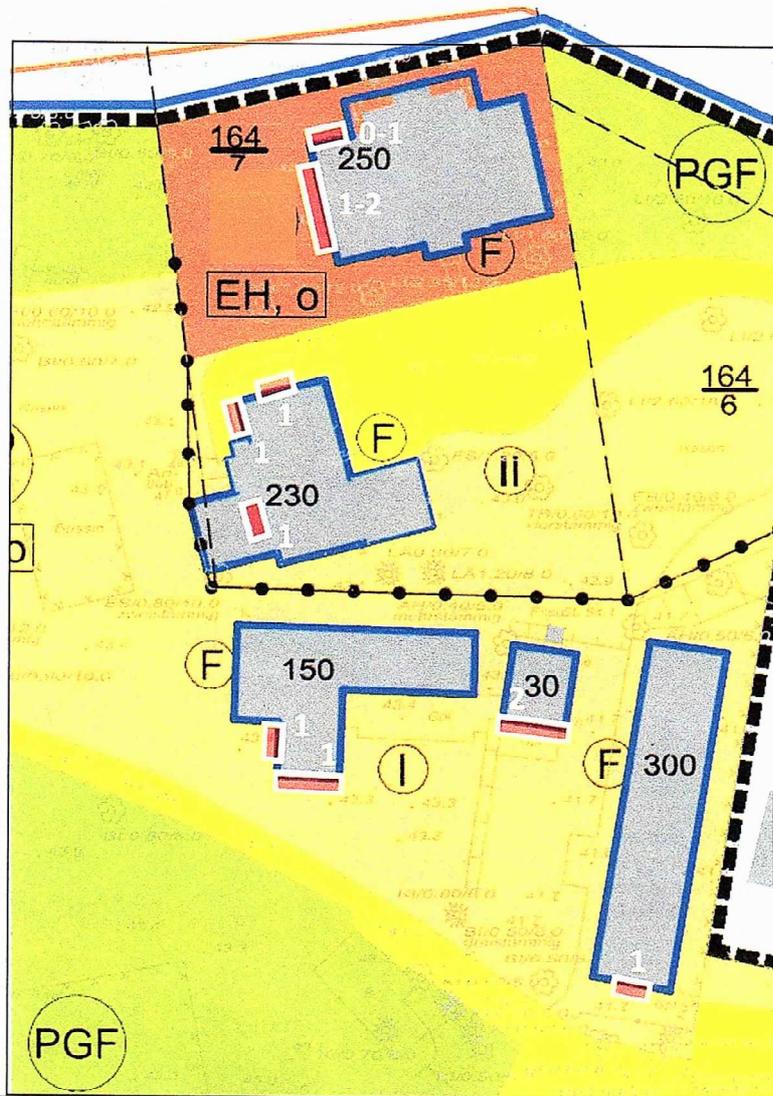
M 2 : Maßnahme des Artenschutzes 2

<p>Titel der Maßnahme: Erhaltung einer Lebensstätte der Zauneidechse An der Kersdorfer Schleuse 4, 15518 Briesen Flur 3, FS 170, Gemarkung Neubrück Forst (Maßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG)</p>	<p>Träger der Maßnahme: Andreas Tönse An der Kersdorfer Schleuse 4 15518 Briesen</p>	<p>Planträger: Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 15518 Briesen (Mark)</p>
<p>Ziel der Maßnahme: Abwendung eines drohenden Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG zur Vermeidung erheblicher Störungen der Ruhestätte der lokalen Population der Zauneidechse.</p>		
<p>Anlass und Erfordernis der Maßnahme (Ausgangssituation): Der kleinteilige xerotherme Trockenrasenbiotop in einer Größe von ca. 180 m² befindet sich im nördlichen, ehemals bebauten Bereich des o. g. Grundstücks. Der windgeschützte halbschattige und ebene Standort wird von den Eidechsen als Sonnenplatz und Eiablageplatz genutzt. Die planerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist erforderlich, da andernfalls eine anthropogene Entwicklung (Flächenversiegelung, gärtnerische Nutzung) wahrscheinlich ist. Die Folge wäre eine erhebliche Störung der Art bzw. Zerstörung der Lebensstätte mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG.</p>		
<p>Beschreibung der Maßnahme: Geplant ist ein Maßnahmenkomplex, bestehend aus folgenden Einzelmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ausgewiesene Fläche ist vor Spontanbewuchs von Gehölzen und von gärtnerischer Nutzung, sowie von erholungstypischen Nutzungen freizuhalten. • Der Bereich wird hinsichtlich seiner Habitatsignung aufgewertet. Hierzu werden Sandstellen im Maßnahmebereich als Sonnenplätze, Jagdraum und Reproduktionsraum tiefgründig frei gehalten und an der östlichen Grundstücksgrenze weitere Versteckplätze geschaffen. 		
<p>Durchführung, Fristen: 1. Habitatsicherung: sofort und kontinuierlich 2. sonstige Maßnahmen: bis zum 31.05.2019</p>	<p>Kontrolle und Dokumentation: Durch Fachgutachter gemäß Monitoringplan</p>	
<p>Rechtliche Sicherung: Aufnahme der Maßnahme in den Bebauungsplan als Satzung</p>	<p>Finanzierung der Maßnahme: Träger der Maßnahme</p>	

M 3 : Maßnahme zum Erhalt und zur Entwicklung der örtlichen Fledermauspoulation

<p>Titel der Maßnahme:</p> <p>Errichtung zusätzlicher Ruheplätze für Fledermäuse Weg zur Erholung 35 und An der Kersdorfer Schleuse 4, 15518 Briesen Flur 3, FS 235 und 170 Gemarkung Neubrück Forst</p>	<p>Träger der Maßnahme:</p> <p>Stefanie Freifrau v. Brackel, Franz Freiherr v. Brackel Weg zur Erholung 35, 15518 Briesen und Andreas Tönse An der Kersdorfer Schleuse 4 15518 Briesen</p>	<p>Planträger:</p> <p>Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 15518 Briesen (Mark)</p>
<p>Ziel der Maßnahme:</p> <p>Entwicklung ausreichender Tagesquartiere insbesondere für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus</p>		
<p>Anlass und Erfordernis der Maßnahme (Ausgangssituation):</p> <p>Durch die Fachgutachter wurde eingeschätzt, dass im Plangebiet infolge kontinuierlicher Abgänge von Starkbäumen nicht ausreichende Tagesquartiere für die örtlichen Fledermausarten, überwiegend der Zwergfledermaus und Mückenfledermaus vorhanden sind.</p>		
<p>Beschreibung der Maßnahme:</p> <p>Teilbereich Nord und Teilbereich Süd In den lt. Beiblatt gekennzeichneten Bereichen werden je Gebäude 1 - 2 Fledermauskästen angebracht. Teilbereich Süd Der Dachboden des Nebengebäudes hinter dem Carport wird als Ersatzquartier hergerichtet und genutzt.</p>		
<p>Durchführung, Fristen:</p> <p>Fachbetreuer im Auftrag des Eigentümers Bis zum 31.05.2019</p>	<p>Kontrolle und Dokumentation:</p> <p>Durch Fachbetreuer gemäß Monitoringplan</p>	
<p>Rechtliche Sicherung:</p> <p>Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag</p>	<p>Finanzierung der Maßnahme:</p> <p>Träger der Maßnahme</p>	

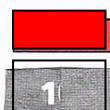




Quelle: Büro Renala, Potsdam

Beiblatt zur Maßnahme M 3

Anbringungsstellen der Fledermaus- Flachkästen im Teilbereich Nord



Anbringungsstellen

Anzahl der Kästen am Gebäudebestand

M 4 : Maßnahme zum Erhalt und zur Entwicklung der örtlichen Rauchschnalbenpopulation

<p>Titel der Maßnahme:</p> <p>Errichtung von Nisthilfen für Rauchschnalben Weg zur Erholung 35 und 15518 Briesen Flur 3, FS 235 und 170 Gemarkung Neubrück Forst</p>	<p>Träger der Maßnahme:</p> <p>Stefanie Freifrau v. Brackel, Franz Freiherr v. Brackel Weg zur Erholung 35, 15518 Briesen und</p>	<p>Planträger:</p> <p>Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 15518 Briesen (Mark)</p>
<p>Ziel der Maßnahme:</p> <p>Ersatz der vorhandenen und Entwicklung zusätzlicher Nistplätze für die Rauchschnalben im Bunker, Teilbereich Nord.</p>		
<p>Anlass und Erfordernis der Maßnahme (Ausgangssituation):</p> <p>Die Rauchschnalben (2 Brutpaare) brüten aktuell auf nicht dauerhaft gesicherten Kabel- Korbschächten am oberen Wandbereich der mittleren Garage des Bunkers. Der Einflug erfolgt durch die offen stehenden Tore der Bunkereinfahrt. Die Brut wurde bisher offensichtlich nicht durch Lärm- und Licht- Emissionen beeinträchtigt. Eine zunehmende Intensität dieser Emissionen ist nicht auszuschließen.</p>		
<p>Beschreibung der Maßnahme:</p> <p>Im hinteren Bereich des rechten Garagentraktes werden 4 Nisthilfen aus Holzbeton in einem Abstand von 50 bis 100 mm von der Decke am oberen Wandbereich in ausreichenden Abständen voneinander angebracht. Von abgestellten Regalen und sonstigen Materialien ist ein Mindestabstand bis zu den Nestern von 200 cm einzuhalten. Der Zugang von Hunden und Katzen ist zu vermeiden. Lärm- und Lichtintensive Freizeit- Nutzungen sind auszuschließen. (siehe Beiblatt)</p>		
<p>Durchführung, Fristen:</p> <p>Fachbetreuer im Auftrag des Eigentümers Termin gemäß Monitoringplan.</p>	<p>Kontrolle und Dokumentation:</p> <p>Durch Fachbetreuer gemäß Monitoringplan</p>	
<p>Rechtliche Sicherung:</p> <p>Aufnahme als Vertragsinhalt des städtebaulichen Vertrages</p>	<p>Finanzierung der Maßnahme:</p> <p>Träger der Maßnahme</p>	

Anlage 4

Formblätter (Datenbögen)

zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
nach Anhang IV der FFH- Richtlinie
und nach Anhang I der Vogelschutz- Richtlinie

Erfasste Arten:

Braunes Langohr	(nachgewiesen)
Graues Langohr	(nachgewiesen)
Großes Mausohr	(nachgewiesen)
BreitflügelFledermaus	(nachgewiesen)
Zwergfledermaus	(nachgewiesen)
Zauneidechse	(nachgewiesen)
Ringelnatter	(nachgewiesen)
Rauchschwalbe	(nachgewiesen)

Für die nachgewiesenen Fledermausarten wurde 1 Datenbogen für das Braune Langohr als am meisten den Bunker nutzende Art erstellt. Da hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Lebensstätte zwischen den Arten keine grundlegenden unterschiedlichen Anforderungen bestehen, treffen die maßnahmenbezogenen Inhalte des Datenbogens auch auf die anderen erfassten Fledermausarten zu.

Artname <i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	
Schutzstatus BNatSchG: streng geschützt, RLD: V, RL BB: 3	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH- RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Landesweit verbreitete Art, nachtaktiv, lebt überwiegend in Laub- und Mischwäldern und in Parkanlagen, Paarung: im Herbst, Geburt eines Jungtiers im Juni, Geschlechtsreife nach einem Jahr, ernährt sich von Insekten, Schlafplatz in Bäumen und Gebäuden. Winterschlaf in Höhlen und Gebäuden. Gefährdung: Verlust an Lebensräumen infolge Bebauung und sonstige Nutzungen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Habitatqualität: geeignete Lebensräume im ges. Plangebiet, Winterquartier im nördlichen Teil des Bunkers	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	gemäß BP / vBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gemäß FFH - VP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Maßnahme: Erhalt von Habitaten	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt),	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt,
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Die anlagenbedingte und betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Fortsetzung: Formblatt für Tiere des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Plecotus auritus Braunes Langohr

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Beschädigung / Zerstörung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Beschädigung / Zerstörung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirkt im räumlichen Zusammenhang.

Der Schädigungstatbestand tritt auf Grund der Maßnahme M1 nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der Gründe für eine Ausnahme entfällt

Formblatt für Tierart des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG

Artname <i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	
Schutzstatus BNatSchG: streng geschützt, RLD: 3	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH- RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Landesweit verbreitete Eidechsenart, tagaktiv, xerothermophil, sonnt sich auf Steinen, überwintert in kleinen Erdhöhlen. Paarung: April - Juni, Ablage von 5 - 14 Eiern in den warmen Boden, Jungtiere schlüpfen nach ca. 8 Wochen. Ernährt sich von Insekten, Würmern und Spinnen. Gefährdung: Verlust an Lebensräumen, Kleinstrukturen infolge Bebauung und sonstige Nutzungen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Habitatqualität: geeignete Lebensräume im ges. Plangebiet, vorrangig in den Hangbereichen der Bunkerabdeckung, auf den xerothermen Offenflächen beider Teilbereiche, kleinräumig wechselnde Strukturen mit Sonn- und Versteckplätzen	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gemäß BP / vBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gemäß FFH - VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Maßnahme: Erhalt von Habitaten	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt), Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Die anlagenbedingte und betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Formblatt für Tierart des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG

Artname <i>Natrix natrix</i> Ringelnatter	
Schutzstatus BNatSchG: besonders geschützt, RLD: V, RLBB: 3	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH- RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in BB: Landesweit verbreitete Reptilienart, tagaktiv, Winterruhe in Felsspalten, Laub- und Komposthaufen, unterirdische bauliche Anlagen, Paarung: nach der Häutung April - Juni, Ablage von 10 - 30 Eiern in organisches Material mit Verrottungswärme, Jungtiere schlüpfen je nach Witterungsverhältnissen zwischen Juli und September, ernährt sich von Amphibien, Kleinsäuger, Fische, Eidechsen, Insekten, Gefährdung: Verlust an Lebensräumen, Prädatoren: Greifvögel, Katzen, Füchse, Marder.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Habitatqualität: bevorzugen halboffene Lebensräume mit nahen Gewässern, Feuchtwiesen	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gemäß BP / vBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gemäß FFH - VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln Maßnahme: Erhalt von Habitaten	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt), Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt, <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Die anlagenbedingte und betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Fortsetzung: Formblatt für Tiere des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Artnamen *Natrix natrix* Ringelnatter

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Beschädigung / Zerstörung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Beschädigung / Zerstörung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Ausgleichsmaßnahme wirkt im räumlichen Zusammenhang.

Der Schädigungstatbestand tritt mit Wirkung der Maßnahme M 2 nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der Gründe für eine Ausnahme entfällt

Artname *Hirundo rustica* Rauchschnwalbe

Schutzstatus BArtSchV: besonders geschützt, RL D, Bbg.: Kategorie 3, gefährdet

Anh. IV FFH- RL

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Brandenburg

Häufiger heimischer Zugvogel, Kulturfolger; nistet in Ställen und Scheunen; ernährt sich von Insekten, 2 bis 3 Gelege im Jahr, Schlupf nach 14 bis 17 Tagen.

Gefährdung: Verlust an Lebensräumen

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen 2 Brutpaare

potenziell möglich

Habitatqualität: im Garagenbereich des Bunkers ausreichend , auf Dauer instabile Nistplätze, angrenzende artenreiche Vegetation gut geeignet als Nahrungsrevier.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gemäß BP / vBP vorgesehen

gemäß FFH - VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

Maßnahme: Erhalt von Habitaten durch Anbringung von Nisthilfen, Vermeidung lärm- und lichtintensiver Nutzungen in den zugelassenen Bereichen des Bunkers.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

Keine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt,

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen baubedingt; ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die anlagenbedingte und betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Fortsetzung: Formblatt für Tiere des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Artname *Hirundo rustica* Rauchschwalbe

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzung

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Beschädigung / Zerstörung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Beschädigung / Zerstörung führt nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die vorgezogene Maßnahme wirkt im räumlichen Zusammenhang.

Der Schädigungstatbestand tritt auf Grund der Maßnahme M 4 nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (Die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der Gründe für eine Ausnahme entfällt

Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und vermuteten Tierarten

1. Insekten

Libellen:	Anax imperator Calopteryx splendens	Große Königslibelle Prachtlibelle	
Schmetterlinge:	Aglais urticae Cynthia cardui Erynnis tages Maniola jurtina Noctus pronuba Papilio machaon Pieris brassicae	Kleiner Fuchs Distelfalter Dickkopffalter Ochsenauge Hausmutter Schwalbenschwanz Großer Kohlweißling	G V
Heuschrecken:	Chorthippus biguttulus Tettigonia viridissima	Gemeiner Grashüpfer Grünes Heupferd	
Wanzen: Netzflügler:	Pyrhocoris apterus Alysson spinosus Apis mellifica Polistes gallicus Lasius niger	Feuerwanze Grabwespe Honigbiene Feldwespe Schwarze Wegameise	
Spinnentiere:	Araneus diadematus Tegenaria ferruginea Phalangium opilio	Kreuzspinne Hausspinne Weberknecht	
Käfer:	Amphimallon solstitale Cicindela campestris Coccinella septempunctata Lucanus cervus	Junikäfer Sandlaufkäfer Marienkäfer Hirschkäfer	G
2. Kriechtiere (Reptilien):	Anguis fragilis Natrix natrix	Blindschleiche Ringelnatter	 3
3. Lurche (Amphibien):	Hyla arborea Rana temporaria Rana arvalis Bufo bufo Pelobates fuscus	Laubfrosch Grasfrosch Moorfrosch Erdkröte Knoblauchkröte	1 2
4. Säugetiere	Apodemus sylvaticus Erinaceus europaeus Martes foina Microtus arvalis Muridae (unbest.) Apodemus agrarius Meles meles	Waldmaus Igel Steinmarder Feldmaus Langschwanzmaus Brandmaus Dachs	

	Sciurus vulgaris	Eichhörnchen	
	Talpa europaea	Maulwurf	
	Vulpes vulpes	Rotfuchs	
	Capreolus capreolus	Reh	
	Sus scrofa	Wildschwein	
	Castor fiber	Biber	II u. V
	Procyon lotor	Waschbär	
Fledermäuse:	Plecotus auritus	Braunes Langohr	IV
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	IV
	Myotis myotis	Großes Mausohr	IV
	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	IV
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV

5. Vögel

siehe Tabelle 2 der "Artenschutzrechtlichen Untersuchung zur Wohn- und Erholungsanlage Kersdorfer See"

(Becker, Toni, Lührs, Mia-Lara, Potsdam, 09.08.2017)

Alle aufgelisteten Vogel-Arten sind nach Anlage I der Vogelschutzrichtlinie und der Bundesartenschutzverordnung entweder besonders oder streng geschützt.

Erklärung der Abkürzungen:

IV: Streng geschützt nach Anhang IV der FFH-RL

1, 2, 3 : Gefährdungskategorien der Roten Listen Brandenburg:

Kategorie 1 vom Aussterben bedroht

Kategorie 2 stark gefährdet

Kategorie 3 gefährdet

V Arten, die in die Vorwarnlisten aufgenommen wurden

G Gefährdung ist anzunehmen, Status unbekannt

Quelle: Rote Listen Brandenburg, veröffentlicht als Beilagen in "Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg", herausgegeben vom Landesumweltamt Brandenburg

Artenschutzrechtliche Fachgutachten

Untersuchungsberichte

Beilage als CD- ROM

(nicht in allen Ausfertigungen des Umweltberichtes enthalten)